



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 4. Dezember 1967

Nr. 49

Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
1513	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	KASSEL
	Der Hessische Minister des Innern	Zulassung als Buchmacher . . . . . 1526
1513	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obermeiser, Kreis Hofgeismar und Hohenborn, Kreis Wolfhagen . . . . .	Zulassung als Buchmacher . . . . . 1526
	Der Hessische Minister der Finanzen	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Roth, Landkreis Marburg; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . . 1526
1514	Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster . . . . .	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Wenkbach, Landkreis Marburg; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . . 1526
1514	Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. 8. 1967 . . . . .	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Fronhausen, Landkreis Marburg; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . . 1527
1514	Ersatz von Sachschäden an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Lehrlinge . . . . .	Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung Hannover, für den Bau und Betrieb einer 380/220-kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Stadt Allendorf, Landkreis Marburg/Lahn; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . . 1527
1514	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . .	WIESBADEN
	Der Hessische Kultusminister	Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Hattenheim (Rheingaukreis) . . . . . 1527
1514	Umpfarrung zwischen St. Peter und Paul, Ffm.-Hedderheim, und St. Matthias, Ffm.-Nordweststadt . . . . .	Buchbesprechungen . . . . . 1528
	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	Öffentlicher Anzeiger
1515	Kriegsopferfürsorge; hier: Anrechnung der Erhöhungsbeträge nach dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts — 3 NOG — vom 28. 12. 1966 . . . . .	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Zusatzvereinbarung der Stadt Rüdeshelm mit den Gemeinden Abmannshausen und Aulhausen bezgl. 9. Schuljahr . . . . . 1536
1515	Gewährung des Kinderzuschlages nach § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG für verheiratete Kinder Schwerbeschädigter . . . . .	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 37 . . . . . 1537
1515	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37 . . . . . 1538
	Personalnachrichten	Teilveröffentlichung der Satzung des Hessischen Gemeinde-unfallversicherungsverbandes Frankfurt (Main) . . . . . 1540
1522	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Str. 14 . . . . . 1541
1523	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	
	Regierungspräsidenten	
	DARMSTADT	
1524	Festsetzung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße . . . . .	

1221

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Mai 1967 spreche ich Herrn Ahmet Cilingir, Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.  
Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c  
StAnz. 49/1967 S. 1513

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 16. April 1967 spreche ich Herrn Otto Schirmer, Gymnasiast, Geisenheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c  
StAnz. 49/1967 S. 1513

### Der Hessische Minister des Innern

1222

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obermeiser, Kreis Hofgeismar, und Hohenborn, Kreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel  
— StAnz. 1967 S. 1250

In dem Beschluß der Landesregierung vom 12. 9. 1967 muß es unter Flurstück 119/01 statt 137 ar richtig 1,37 ar heißen.

Wiesbaden, 17. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67  
StAnz. 49/1967 S. 1513

1223

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster**

Durch die Einführung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. Oktober 1967 — JMBL. S. 397 — ist es erforderlich geworden, § 1 des Gemeinsamen Rund-erlasses über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 8. Mai 1957 (StAnz. S. 478) dem Abschnitt XVIII/1 der Anordnung anzupassen. § 1 des Runderlasses erhält daher folgende Fassung:

„§ 1

Das Grundbuchamt teilt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem Katasteramt durch Übersendung von Veränderungslisten mit.“

Wiesbaden, 10. 10. 1967

Der Hessische Minister der Justiz  
3856 — II/6 — 1399Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 A — 9 — IV B 3

StAnz. 49/1967 S. 1514

1224

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967**

Bezug: Mein Erlaß vom 4. August 1967 — P 2105 A — 303 — I B 3 (StAnz. S. 1062)

Auf der Grundlage des entsprechenden Beschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird dem Abschnitt I Nr. 9 des Bezugserrlasses folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Bei der Berechnung der mindestens dreijährigen Beschäftigungszeit als Bote, Pfortner und Vervielfältiger im Arbeiterverhältnis (vgl. Vergütungsgruppe X Fallgruppe 15 bis 17) sind nur im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten zu berücksichtigen.“

Wiesbaden, 13. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2105 A — 303 — I B 31

StAnz. 49/1967 S. 1514

1225

**Ersatz von Sachschäden an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Lehrlinge**

Bezug: Mein Erlaß vom 8. November 1963 — P 2003 A — 4 — I 42 (StAnz. S. 1311)

Mit Erlaß vom 26. September 1967 (StAnz. S. 1314) habe ich die Richtlinien zur Änderung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG und mit Erlaß vom 29. September 1967 (StAnz. S. 1318) die Neufassung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG bekanntgegeben. Die Richtlinien zu § 94 HBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1967 sind auf alle Schadensfälle anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1967 eintreten.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die

Regelung des Bezugserrlasses im übrigen vom 1. November 1967 an auch auf Praktikanten und Lehrlinge ausgedehnt, deren Rechtsverhältnisse durch Tarifverträge geregelt sind.

Aus diesen Anlässen erhält der Bezugserrlaß mit Wirkung vom 1. November 1967 folgende Fassung:

„Betr.: Ersatz von Sachschäden an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitglieder-versammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich vorbehaltlich einer etwaigen späteren tarifvertraglichen Regelung damit einverstanden, daß die für Beamte nach dem Hessischen Beamtengesetz maßgebenden Vorschriften über den Ersatz von Sachschäden mit Wirkung vom 1. November 1967 auf die unter den Geltungsbereich des

- a) BAT fallenden Angestellten,
- b) MTL II fallenden Arbeiter,
- c) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 fallenden Praktikantinnen (Praktikanten),
- d) Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lernschwwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 fallenden Lernschwwestern und Lernpfleger,
- e) Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 fallenden Schülerinnen und Schüler,
- f) Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge

sinngemäß angewendet werden.

Maßgebend sind danach die Vorschriften des § 94 HBG und die hierzu nach § 169 Abs. 4 HBG ergangenen Richtlinien vom 25. Februar 1963 i. d. F der Bekanntmachung vom 29. September 1967 (StAnz. S. 1318).

Die anfallenden Ausgaben sind zu Lasten von Kap. 1702 Titel 109 zu leisten.“

Wiesbaden, 16. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2024 A — 1 — I B 32

StAnz. 49/1967 S. 1514

1226

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. 7. 1967 (StAnz. S. 933) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zelpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2673	Büdingen	Gelnhaar	30. 11. 1967

Wiesbaden, 14. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 B — 1 — IV B 3

StAnz. 49/1967 S. 1514

1227

## Der Hessische Kultusminister

**Umpfarrung zwischen St. Peter und Paul, Ffm.-Heddernheim, und St. Matthias, Ffm.-Nordweststadt**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Als Grenze zwischen der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Peter und Paul, Ffm.-Heddernheim, und der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Matthias, Ffm.-Nordweststadt, wird die Trasse der geplanten Nordwest-Straße bestimmt. Als genaue Grenze gilt die Mittellinie der geplanten Straße.

§ 2

Die westlich der Trasse gelegenen Teile der Gemarkung Heddernheim, also das Gebiet zwischen dem geplanten Rhein-Main-Schnellweg, dem Hammarskjöldring, der Gemarkungsgrenze und der Trasse, wird aus der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Peter und Paul ausgegliedert und der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Matthias zugeteilt.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Dezember 1967.

Wiesbaden, 14. 11. 1967

Der Hessische Kultusminister  
V 4 — 883/02 — (124)

StAnz. 49/1967 S. 1514

1228

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## Kriegsopferfürsorge;

hier: Anrechnung der Erhöhungsbeträge nach dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts — 3. NOG — vom 28. 12. 1966 (BGBl. I S. 750)

Bezug: Abschnitt V meines Erlasses vom 18. 1. 1967 — StAnz. S. 250 —

Nach Art. V § 1 Absatz 7 des 3. NOG bleiben Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis Mai 1967 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Bemessung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge unberücksichtigt. Es erschien fraglich, ob sich diese Bestimmung nur auf Erhöhungsbeträge bezieht, die infolge der eingetretenen Leistungsverbesserungen in der Kriegsopferversorgung gewährt werden, oder ob hierunter auch die im Hinblick auf die geänderten Anrechnungsbestimmungen erstmalig zustehenden Leistungen fallen.

Auf Grund der Erwägungen, wie sie bei den Beratungen über die Einfügung dieser Bestimmung in dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck gekommen sind, bin ich der Ansicht, daß der Begriff „Erhöhungsbeträge“ in Art. V § 1 Absatz 7 des 3. NOG nicht nur eine Erhöhung bereits laufend gezahlter Leistungen, sondern auch erstmals zu gewährende Leistungen umfaßt. Nur eine solche Auslegung kann dem Sinn der Bestimmung voll gerecht werden, die einmal auf eine zeitlich begrenzte Schonung der Leistungsverbesserungen auf Grund des 3. NOG bei der Gewährung ergänzender Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge abzielt, zum andern der Verwaltungsvereinfachung dienen soll.

Wiesbaden, 8. 11. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II A 3 — 51 e 0615

StAnz. 49/1967 S. 1515

1229

An das  
Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt  
Adickesallee 36

**Gewährung des Kinderzuschlages nach § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG für verheiratete Kinder Schwerbeschädigter**

Mit meinen Erlassen vom 4. 5. 1963 — (StAnz. S. 621) und vom 15. 10. 1965 — (StAnz. S. 1317) übertrug ich Ihnen u. a. die Befugnis zur Entscheidung über die Waisenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG, wenn eine Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung heiratete.

Ich übertrage Ihnen nunmehr auch die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung des Kinderzuschlages nach § 33 b BVG im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG für die Kinder Schwerbeschädigter im Sinne des § 33 b BVG, die nach vollendetem 18. Lebensjahr vor Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung geheiratet haben. Für die Entscheidung gelten in diesen Fällen ebenfalls die im Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. 9. 1961 — (BVBl. S. 140) in der Fassung vom 11. 12. 1964 (BVBl. 1965 S. 3) genannten Voraussetzungen.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
M — I A 5 — 5245/5250  
gez. H e m s a t h

StAnz. 49/1967 S. 1515

1230

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten September und Oktober 1967 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 102/86 — Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Garten- und Landschaftsbau in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Südhessischer Landschaftsgärtner, Frankfurt/M. NO 14, An der Festeburg 31, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz, Kaiserstr. 26—30.

2. Nr. 102/87 — Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Frankfurt/M. NO 14, An der Festeburg 31, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz, Kaiserstraße 26—30.

3. Nr. 305/139 — Lohntarifvertrag vom 4. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer im Schieferbergbau im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und IG Bergbau und Energie.

4. Nr. 309/121 — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.

5. Nr. 309/122 — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten und Lehrlinge.

Zu 4. und 5. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.

6. Nr. 309/123 — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

7. Nr. 309/124 — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

Zu 4. bis 7. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe (ausgenommen die Betriebe der Mobil Oil AG in Deutschland) in der Bundesrepublik.

Zu 4. bis 7. Tarifvertragsparteien:

Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

8. Nr. 400/126 — 406/32 — Lohntarifvertrag vom 23. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge in der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie im Lande Hessen.

9. Nr. 400/127 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge in der Industrie der Steine und Erden (mit Ausnahme der Feuerfesten Industrie einschließlich der Ton- und Quarzitgruben) im Lande Hessen.

10. Nr. 403/88 — Arbeitszeitvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten (Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).

11. Nr. 403/89 — Lohntarifvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 8. bis 11. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
12. Nr. 403/90 — Arbeitszeitvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten (Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
13. Nr. 403/91 — Lohntarifvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 12. und 13. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.
14. Nr. 403/92 — Arbeitszeitvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten (Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
15. Nr. 403/93 — Lohntarifvertrag vom 7. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 14. und 15. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen-Rheinland-Pfalz.  
Zu 10. bis 15. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.  
Zu 8. bis 15. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
16. Nr. 407/29 — Lohntarifvertrag vom 14. 7. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
17. Nr. 407/30 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 7. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 16. und 17. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands sowie des Werkes Flörsheim der „Keramik“ in Flörsheim/Hessen.  
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
18. Nr. 409/193 — Lohntarifvertrag vom 3. 8. 1966 — gültig ab 1. 6. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Farbenglashütte Mittinger & Co. KG, Darmstadt.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
19. Nr. 700/433 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Übernahme des Lohnabkommens vom 11. 7. 1967 und der Vereinbarung vom 11. 7. 1967 zu Ziff. 5a Überleitungsbestimmungen zum Lohnrahmentarifvertrag vom 28. 7. 1966 für die Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen.
20. Nr. 700/434 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Übernahme des Gehaltsabkommens vom 11. 7. 1967 für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen.
21. Nr. 700/437 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Übernahme des Tarifabkommens über Lehrlingsvergütung vom 11. 7. 1967 für die Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen.  
Zu 19. bis 21. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
22. Nr. 700/435 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zur Übernahme des Gehaltsabkommens vom 11. 7. 1967 für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen.
23. Nr. 700/436 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1967 zur Übernahme des Tarifabkommens über Lehrlingsvergütung vom 11. 7. 1967 für die Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen.
- Zu 22. und 23. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.  
Zu 19. bis 23. betr. Arbeitnehmer im Werk Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Geisweid.  
Zu 19. bis 23. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
24. Nr. 804b/95 — Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966/1. 1. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Fabrikationsabteilungen der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
25. Nr. 11021/85 — Manteltarifvertrag vom 2. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
26. Nr. 11021/86 — Manteltarifvertrag vom 2. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
27. Nr. 11021/87 — Lohntarifvertrag vom 24. 5. 1966 — gültig ab 1. 6. 1966/1. 1. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
28. Nr. 11021/88 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 5. 1966 — gültig ab 1. 5. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
29. Nr. 11021/89 — Lohntarifvertrag vom 19. 7. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
30. Nr. 11021/90 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 7. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.  
Zu 25. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Firma Westdeutsche Fulgurit-Werke GmbH, Salmünster/Hessen.  
Zu 25. bis 30. Tarifvertragsparteien:  
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau—Gelnhausen—Schlüchtern—Büdingen, Hanau/Main, Rathenastraße 14, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.
31. Nr. 1300/116 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Arbeitswertentlohnung der gewerblichen Arbeitnehmer des Werkes Kostheim der Zellstofffabrik Waldhof.
32. Nr. 1300/111 — Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
33. Nr. 1300/112 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
34. Nr. 1300/113 — Tarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 31. bis 34. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
35. Nr. 1300/114 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
36. Nr. 1300/115 — Tarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 35. und 36. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 32. bis 36. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoff-Erzeugungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 31. bis 36. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

37. Nr. 1303/121 — Schlichtungsspruch der Zentralen Schieds- und Schlichtungsstelle der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie vom 31. 3. 1967 als Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Lande Hessen, gültig ab 1. 6./1. 9. 1967.
38. Nr. 1303/122 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1967 zu der ab 1. 6. 1967 gültigen Lohn tafel des vorstehend genannten Schlichtungsspruches.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Hessen e. V. und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
39. Nr. 1502/66 — Lohntarifvertrag vom 25. 1. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Heimarbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach/M., Kaiserstr. 108, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., Kaiserstraße 110, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart N, Theodor-Heuss-Str. 2 A, sowie Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str.
40. Nr. 1502/67 — Lohntarifvertrag vom 11. 5. 1967 — gültig ab 1. 5. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Leder- und Lederwarenfabrik G. Schaub, Rotenburg an der Fulda.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Leder- und Lederwarenfabrik G. Schaub, Rotenburg a. d. Fulda, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2 A.
41. Nr. 1502a/19 — Zusatztarifvertrag (Lohn tafel) vom 1. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zum Lohntarifvertrag vom 1. 4. 1966 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden (Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
42. Nr. 1601h/24 — Lohntarifvertrag vom 1. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Vulkaniseurhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnung des Vulkaniseurhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Darmstadt, Hindenburgstraße 1, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 69/77.
43. Nr. 1700/168 — Manteltarifvertrag vom 13. 2. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie und des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen nebst 2 Protokollnotizen sowie Schiedsvertrag vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauerninnung, Bezirk Hessen, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
44. Nr. 1903/113 — Lohntarifvertrag vom 17. 8. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
45. Nr. 1903/113 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 8. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen.
- Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:  
Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
46. Nr. 1903/115 — Lohntarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
47. Nr. 1903/116 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 über die Zahlung eines Pauschalbetrages für die Zeit vom 16. bis 30. 6. 1967 an alle Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge.
48. Nr. 1903/117 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 9. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 46. bis 48. betr. Arbeitnehmer der Actien-Zuckerfabrik Wabern, Bezirk Kassel.  
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:  
Firma Actien-Zuckerfabrik Wabern, Bezirk Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
49. Nr. 1903/118 — Lohntarifvertrag vom 6. 7. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
50. Nr. 1903/119 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 7. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 49. und 50. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft Mannheim, in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.  
Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien:  
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitungen Baden-Württemberg in Stuttgart, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar in Frankfurt/M., sowie Bayern in München.
51. Nr. 1907b/149 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Monatsgehälter und Löhne für die technischen und gewerblichen Arbeitnehmer.
52. Nr. 1907b/150 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
53. Nr. 1907b/151 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge.  
Zu 51. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Milchbe- und -verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien (ausgenommen die Moha-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH und die Zentra-Molkerei eGmbH in Frankfurt/M.) im Lande Hessen.  
Zu 51. bis 53. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
54. Nr. 1907b/152 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge der Zentra-Molkerei eGmbH, Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
55. Nr. 1914b/66 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 3. 1966 (Urlaub, Urlaubsgeld).
56. Nr. 1914b/67 — Manteltarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.

57. Nr. 1914b/68 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 25. 3. 1966.
58. Nr. 1914b/69 — Lohntarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.  
Zu 55. bis 58. betr. gewerbliche Arbeitnehmer einschließlich der Heimarbeiter der Zigarrenindustrie (Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen) in der Bundesrepublik und West-Berlin.
59. Nr. 1914b/70 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages vom 21. 4. 1966 (Urlaub, Urlaubsgeld).
60. Nr. 1914b/71 — Manteltarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.
61. Nr. 1914b/72 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.  
Zu 59. bis 61. betr. Werkmeister in der Zigarrenindustrie (Herstellung von Zigarren, Zigarillos und Stumpfen) in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 55. bis 61. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
62. Nr. 2002/56 — Lohntarifvertrag vom 1. 2. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — über Zeit- und Stücklöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge der Firma Pelzveredelung Köppern GmbH & Co. KG, Köppern/Ts.
63. Nr. 2002/57 — Zusatzvereinbarung vom 1. 2. 1967 zum vorstehend genannten Lohntarifvertrag über die Zahlung eines Zuschlags auf die Stücklohnsätze.  
Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:  
Firma Pelzveredelung Köppern GmbH & Co. KG, Köppern/Ts., Bachstr. 4, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2 A.
64. Nr. 2002/58 — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — (Zeitlöhne) für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
65. Nr. 2002/59 — Stücklohntarifvertrag vom 26. 5. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967.  
Zu 64. und 65. betr. gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Usinger Rauchwarenveredelung GmbH, Usingen/Ts.  
Zu 64. und 65. Tarifvertragsparteien:  
Firma Usinger Rauchwarenveredelung GmbH, Usingen (Taunus), Bahnhofstraße, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2 A.
66. Nr. 2007a/75 — Manteltarifvertrag vom 27. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967.
67. Nr. 2007a/76 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967.
68. Nr. 2007a/77 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — über Entgelte und zusätzliches Urlaubsgeld für die kaufmännischen Lehrlinge.  
Zu 66. bis 68. betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Werkmeister und kaufmännische Lehrlinge der Schuhindustrie im Lande Hessen.  
Zu 66. bis 68. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der hessischen Schuhindustrie e. V., Frankfurt/M.-Höchst, Adelonstr. 17, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2 A, und Bezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 72—74.
69. Nr. 2100/585 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes in der Bundesrepublik vom 22. 12. 1964 i. d. F. vom 25. 5. 1966 (Auslösung).
- Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauer-Allee 93 — Bundesfachgruppe Isoliergewerbe — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38 — Bundesfachabteilung Isoliergewerbe — und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.
70. Nr. 2100/587 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Brunnenbau- und Bohrgewerbes in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i. d. F. vom 25. 5. 1966 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau — und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
71. Nr. 2100/593 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i. d. F. vom 25. 5. 1966 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppen Feuerungs- und Backofenbau — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilungen Feuerungs- und Kesselmauerwerk- und Schornsteinbau — und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
72. Nr. 2100/586 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbes in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i. d. F. vom 25. 5. 1966 (Auslösung).
73. Nr. 2100/588 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
74. Nr. 2100/589 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.
75. Nr. 2100/592 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1967 — gültig ab 20. 12. 1967 — über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1967/68 zum Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe während der Winterperiode vom 10. 8. 1962 15. 1. 1964 9. 9. 1965 — Lohnausgleich — Tarifvertrag.
76. Nr. 2100/595 — Tarifvertrag vom 29. 9. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Betriebsverfassung in den Betrieben des Baugewerbes vom 30. 3. 1953.  
Zu 72. bis 76. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.
77. Nr. 2100/590 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
78. Nr. 2100/591 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.  
Zu 77. und 78. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
79. Nr. 2100/594 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im GEDAG).



80. Nr. 2100/596 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, (zusammengeschlossen im GEDAG).  
Zu 73. bis 80. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 72. bis 80. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauerallee 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 2203/146 — Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 2. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum.
82. Nr. 2203/148 — Gehaltstarifvertrag Nr. 8 vom 10. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.  
Zu 81. u. 82. betr. Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V. in der Bundesrepublik.  
Zu 81. u. 82. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., Essen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. Nr. 2203/147 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
84. Nr. 2400/214 — Lohntarifvertrag vom 7. 4. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Werken sowie in der Außenorganisation des Kundendienstes der BAT Cigaretten-Fabriken GmbH. in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
BAT Cigaretten-Fabriken GmbH., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.
85. Nr. 2501/218 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge der GEG und deren Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. (GEG), Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten — Hauptverwaltung; IG Druck und Papier, Hamburg; Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —; IG Chemie — Papier — Keramik — Hauptvorstand —, Hannover, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
86. Nr. 2601/126 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die redaktionellen Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie der IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
87. Nr. 2601/127 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die kaufm. und techn. Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.  
Zu 86. u. 87. betr. Arbeitnehmer der United Press International, Zentrale und Zweigbüros in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 86. u. 87. Tarifvertragsparteien:  
United Press International, Filiale Deutschland, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
88. Nr. 2606b/26 — Tarifvertrag (Zusatzvereinbarung) vom 12. 7. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die kaufm. Angestellten der CO-OP-Spedition GmbH in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma CO-OP-Spedition GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
89. Nr. 2702a/195 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 7./10. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
90. Nr. 2702a/196 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
Zu 89. u. 90. betr. Angestellte und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 89. u. 90. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2702a/197 — Erstes Zusatzabkommen vom 16. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zum Tarifvertrag für die Angestellten der IDEAL Lebensversicherung a. G. in der Bundesrepublik vom 1. 9. 1966 (Manteländerungen, Erhöhung der Gehälter).  
Tarifvertragsparteien:  
IDEAL Lebensversicherung a. G. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Hauptvorstand.
92. Nr. 2702a/198 — Tarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 7. 1960 i. d. F. vom 8. 7. 1966, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
93. Nr. 2702a/199 — Tarifvertrag vom 15. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — über die Erhöhung der Gehälter, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 92. u. 93. betr. Angestellte der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Versicherungs-Akt.-Ges. der Deutschen Beamten-Versicherung in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 92. u. 93. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Beamten-Versicherung — Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt — sowie Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
94. Nr. 2702c-1/271 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1967 — gültig ab 1. 7. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung an die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 5. 1966.
95. Nr. 2702c-1/273 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1965/1. 1./1.5. 1966/ 1. 1. 1967 — über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die gewerbl. Arbeitnehmer (Neufassung des Tarifvertrages Nr. 59 vom 18. 5. 1965).  
Zu 94. u. 95. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

96. Nr. 2702c-1/272 — Tarifvertrag vom 3. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1964/ 1. 1./ 1. 4./ 1. 7. 1965/ 1. 1. 1. 7. 1966 — über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 94. bis 96. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen in der Bundesrepublik — mit Ausnahmen —.  
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. Nr. 2702c-5/146 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum KnAT für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale).  
Tarifvertragsparteien:  
Aachener Knappschaft Aachen, Brühler Knappschaft, Köln, Hannoversche Knappschaft, Hannover, Hessische Knappschaft, Kassel, Niederrheinische Knappschaft, Moers, Ruhrknappschaft, Bochum, Saarknappschaft, Saarbrücken, Süddeutsche Knappschaft, München, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, sowie Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
98. Nr. 2702c-7/130 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 100, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 12—14.
99. Nr. 2702c-13/147 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 108, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
100. Nr. 2702c-15/166 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
101. Nr. 2702c-17/110 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, Bramfelder Chaussee 105, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
102. Nr. 2702c-18/162 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse —, Hannover, Leibnizufer 13/15, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
103. Nr. 2804/361 — Tarifvertrag Nr. 235a vom 6. 6. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — betr. Ausbildungsverträge für Verwaltungspraktikanten bei der Bundespostbetriebskranken-kasse nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt M.
104. Nr. 2804/362 — Tarifvertrag Nr. 235b vom 6. 6. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — betr. Ausbildungsverträge für Verwaltungspraktikanten bei der Bundespostbetriebskranken-kasse nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christl. Gewerkschaft des Post- und Fernmelde-personals, Hauptvorstand, München.  
Zu 103. u. 104. betr. Verwaltungspraktikanten der Deutschen Bundespost in der Bundesrepublik.  
Zu 103. u. 104. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
105. Nr. 2804/363 — Tarifvertrag Nr. 47 vom 10. 10. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967/ 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des TV Arb BDr vom 22. 6. 1961 (Manteländerungen, u. a. Krankengeldzuschuß, Urlaub).
106. Nr. 2804/364 — Tarifvertrag Nr. 48 vom 10. 10. 1967 betr. einmaliger Überbrückungsvorschuß wegen Änderung des Lohnzahlungsverfahrens.  
Zu 105. u. 106. betr. gewerbl. Arbeitnehmer in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M und Bonn.  
Zu 105. u. 106. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt M., und Landesleitung Berlin sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, und Landesbezirksvorstand Berlin.
107. Nr. 2802/209 — Zusatzabkommen vom 20. 4. 1967 — gültig ab 1. 5. 1967 zum Rahmentarifvertrag für die Binnenschiffahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH betr. Mantelbestimmungen für die Besatzungsmitglieder von Tankschiffen in der ständigen, halbständigen und verkürzten halbständigen Fahrt im Stromgebiet des Rheins (Rhein, schiffbare Nebenflüsse und Kanäle).
108. Nr. 2802/210 — Zusatzabkommen vom 28. 7. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zum Rahmentarifvertrag für die Binnenschiffahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH betr. Pauschalvergütungen und Zulagen für die Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen im Stromgebiet der Weser, Elbe, Trave, Nord-Ostsee-Kanal und den damit verbundenen Nebenflüssen und Kanälen.
109. Nr. 2802/211 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zum Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag für die Besatzungsmitglieder in der Binnenschiffahrt der Elbe und Weser der Esso Tankschiff Reederei GmbH.  
Zu 107. bis 109. Tarifvertragsparteien:  
Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Str. 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
110. Nr. 2808/133 — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1./ 1. 4./ 15. 5. 1967 — nebst Protokollnotiz.
111. Nr. 2808/134 — Gehaltstarifvertrag Nr. 3 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 —.  
Zu 110. u. 111. betr. deutsche Stewardessen der British European Airways in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 110. u. 111. Tarifvertragsparteien:  
British European Airways, Hauptbüro für Deutschland, Hamburg-Fuhlsbüttel, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
112. Nr. 2808/135 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.



113. Nr. 2808/136 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 7 für das Bordpersonal vom 31. 12. 1965 (Manteländerungen, u. a. Sterbebeihilfe, zusätzl. Versorgung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 112. u. 113. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG in der Bundesrepublik.  
Zu 112. u. 113. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
114. Nr. 2900/133 — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
115. Nr. 2900/134 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die Angestellten.  
Zu 114. u. 115. betr. Arbeitnehmer in Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH. in der Bundesrepublik.  
Zu 114. u. 115. Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für Jugendheime mbH., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
116. Nr. 3001/1334 — Anschlußvertrag vom 16. 6. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G) vom 6. 3. 1967, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
117. Nr. 3001/1335 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 6. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G) vom 6. 3. 1967, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.  
Zu 116. u. 117. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Zu 116. u. 117. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
118. Nr. 3001/1336 — Tarifvertrag Nr. 223 vom 14. 7. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifs für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen (HLLT) und des Tarifvertrages über die Gewährung eines Mankogeldes an Arbeiter in Verkehrsbetrieben vom 1. 4. 1961.  
Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
119. Nr. 3001/1341 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 9. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 1. 2. 1967 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für Angestellte des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in den Steuerverwaltungen).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
120. Nr. 3001/1337 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 3001a/926 1. 8. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT betr. Eingruppierung der Boten, Pförtner, Vervielfältiger, Kanzleivorsteher, Leiter von Registraturen, Registraturangestellten, Geschäftsstellenverwalter und Protokollführer bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, Vorlesekräfte für Blinde sowie Errechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
121. Nr. 3001/1338 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 10. 1967 zur Übernahme des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. 3. 1967 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Vorstand.
122. Nr. 3001/1339 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 6. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 15. 2. 1965 zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT betr. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gesundheitswesen, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Vorstand.
123. Nr. 3001/1340 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 10. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung.
124. Nr. 3001/1342 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 4. 11. 1966 und des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 1. 2. 1967 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte sowie des Fünfzehnten Tarifvertrages vom 29. 11. 1966 und des Sechzehnten Tarifvertrages vom 1. 1. 1967 zur Änderung und Ergänzung des BAT, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.  
Zu 120. bis 124. betr. Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
125. Nr. 3001a/927 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT betr. Eingruppierung von Boten, Pförtnern, Vervielfältigern, Justizaushelfern, Kanzleivorstehern, Registraturangestellten, Leitern von Registraturen, Geschäftsstellenverwaltern sowie Protokollführern bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, Vorlesekräften für Blinde, Errechnern von Dienst- oder Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen.
126. Nr. 3001a/928 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT betr. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen.  
Zu 125. u. 126. betr. Angestellte des Bundes in der Bundesrepublik, des Saarlandes sowie der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V.  
Zu 125. u. 126. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.  
Zu 120. bis 126. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
127. Nr. 3001a/923 — Tarifvertrag vom 2. 3. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — betr. die Eingruppierung der Angestellten des Bundesluftschutzverbandes in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesluftschutzverband Köln, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
128. Nr. 3001a/924 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Ergänzung des Teils III der Anlage 1a zum BAT betr. Eingruppierung von landwirtschaftlichen Sachbearbeitern bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
129. Nr. 3001a/925 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Ergänzung des Teils III Abschn. G der Anlage 1a zum BAT betr. Eingruppierung von Dockmeistern und Dockmaschinenisten auf Docks im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.  
Zu 128. u. 129. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

130. Nr. 3001a/930 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Angestellten des Brückeneinsatzverbandes beim sPiBtl. 715, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 128. bis 130. betr. Angestellte des Bundes in der Bundesrepublik.  
Zu 128. bis 130. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
131. Nr. 3002/52 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — zum Tarifvertrag vom 11. 2. 1963 für die Angestellten und Lehrlinge der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen/Hessen (Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen/Hessen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
132. Nr. H-409f/81 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Fädeln und Ketteln von Glaskurzwaren, wie Bundware, Kolliers usw. nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 28. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. 7. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art.
133. Nr. H-1207/17 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 31. 3. 1966, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 28. 5. 1966.
134. Nr. H-1207/18 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 30. 6. 1966, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. 7. 1966.  
Zu 133. u. 134. beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
135. Nr. H-1303/120 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 1. 8. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. 8. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.
136. Nr. H-1800/32 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen (Rahmenbestimmungen) vom 19. 7. 1967.
137. Nr. H-1800/33 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Mindestentgelten für Heimarbeit in der Herstellung von Spielwaren aller Art, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, soweit diese nicht ganz oder überwiegend in Metall ausgeführt werden, vom 19. 7. 1967.
- Zu 136. u. 137. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12. 9. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für Spielwaren aller Art (mit Ausnahme von Metallspielwaren) Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel.
138. Nr. H-2000/412 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Damenhosen) in Heimarbeit vom 22. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 1. 8. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
139. Nr. H-2000/411 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 27. 7. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 165 vom 2. 9. 1967.
140. Nr. H-2000/414 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Damenhosen) in Heimarbeit vom 22. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 1. 8. 1967.  
Zu 139. u. 140. Beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
141. Nr. H-2000/413 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 22. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 1. 8. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
142. Nr. H-2001/62 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 13. 7. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 147 vom 9. 8. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I A 2 — 2607

StAnz. 49/1967 S. 1515

1231

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptmeister der Polizeiobermeister (BaL) Paul Gerhard, (18. 10. 1967) EdS Wiesbaden — Fernmeldebetriebsstelle —;

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Alfred Schneider (25. 10. 1967); Klaus Schmalz (24. 10. 1967); Hans-Joa. Jürke (24. 10. 1967) Landrat PK Schlüchtern; Werner Keylich (14. 10. 1967); Reinhard Müller (14. 10. 1967);

Albert Ptok (14. 10. 1967); Dietrich Reinhold (13. 10. 1967); Otto Wissemann (13. 10. 1967), PVB Wiesbaden; Rolf Horbach (20. 10. 1967); Horst Nauk (20. 10. 1967); Georg Steinmetz (20. 10. 1967), Landrat PK Bad Homburg; Franz Douth (17. 10. 1967); Waldemar Euler (17. 10. 1967); Horst Weber (17. 10. 1967), Landrat PK Rüdeshheim; Horst Lahne (19. 10. 1967), Landrat PK Gelnhausen; Rudi Jahn (16. 10. 1967); Rainer Wörner (16. 10. 1967), Landrat PK Weilburg; Georg Jesse (17. 10. 1967), Landrat PK Usingen; Wolfgang Huß (19. 10. 1967); Walter Schill (19. 10. 1967); Günther Schnee (19. 10. 1967), Landrat PK Dillenburg; Gustav Ruppert (18. 10. 1967), Landrat PK Biedenkopf; Joachim Jacob (19. 10. 1967); Karl Kistner (19. 10. 1967); Friedrich Münch (19. 10. 1967); Wilhelm Ruth (19. 10. 1967); Ludwig Waider (19. 10. 1967);

1967), Landrat PK Hanau; Norbert Schneider (19. 10. 1967), PVB Idstein; Josef Kubatzky (23. 10. 1967), Landrat PK Bad Schwalbach; Reinhold Bokler (20. 10. 1967); Hans-Joach. Listner (20. 10. 1967); Friedrich Neugebauer (20. 10. 1967), Landrat PK Limburg; Helmut Godlinski (23. 10. 1967), Landrat PK Hofheim;

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Werner Bork (20. 10. 1967); Roland Drewes (19. 10. 1967); Kurt Drewitz (19. 10. 1967); Walter Goltsche (19. 10. 1967); Gerd Hardt (19. 10. 1967); Rüdiger Hofmann (20. 10. 1967), Landrat PK Wetzlar; Peter Biesterfeld (20. 10. 1967); Bernd Derichs (19. 10. 1967); Dieter Schäfer (20. 10. 1967); Eduard Zuckrigl (18. 10. 1967), PVB Idstein; Rainer Best (24. 10. 1967); Hans Jochen Müller (24. 10. 1967), Landrat PK Schlüchtern; Ulrich Eichert (23. 10. 1967); Horst Friedrich (23. 10. 1967); Reinhard Kummer (22. 10. 1967); Norbert Lück (22. 10. 1967); Hermann Reis (23. 10. 1967); Adolf Messer (23. 10. 1967); Albrecht Rück (23. 10. 1967); Karl-Heinz Streckebach (23. 10. 1967); Hartmut Sturm (23. 10. 1967); Hartmut Waldschmidt (23. 10. 1967), Landrat PK Bad Schwalbach; Jürgen Abel (17. 10. 1967), Landrat PK Weilburg; Karl-Ludwig Moll (13. 10. 1967); Herbert Rossel (13. 10. 1967); Karl-Heinz Storch (14. 10. 1967), PVB Wiesbaden; Günther Hümer (24. 10. 1967); Christian Lang (25. 10. 1967); Jürgen Nießmann (26. 10. 1967); Hans-Jürgen Spengler (23. 10. 1967); Uwe Weise (23. 10. 1967); Rolf-Dieter Wüst (23. 10. 1967), Landrat PK Hofheim; Winfried Höfling (20. 10. 1967); Wolfgang Horacek (20. 10. 1967); Hans-Georg Maurer (20. 10. 1967), Landrat PK Bad Homburg; Rupert Becker (12. 10. 1967); Volker Döfler (12. 10. 1967); Peter Siegel (12. 10. 1967), EdS Wiesbaden; Reinhold Baier (19. 10. 1967); Klaus Dinges (19. 10. 1967); Jürgen Zipperer (19. 10. 1967), Landrat PK Hanau; Gerhard Heid (22. 10. 1967), Landrat PK Gelnhausen;

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister Werner Dauer (10. 11. 1967), Landrat PK Hofheim; Günther Gramel (10. 11. 1967), Landrat PK Dillenburg; Walter Weihs (10. 11. 1967), Landrat PK Bad Homburg; Karl-Heinz Werdnik (10. 11. 1967), PVB Idstein;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Adolf Messer (3. 11. 1967), Landrat PK Bad Schwalbach; Eduard Zuckrigl (6. 11. 1967), PVB Idstein;

die Polizeihauptwachtmeister Dieter Dickmann (6. 11. 1967), EdS — Fernmeldebetriebsstelle — Wiesbaden; Horst Hofmann (6. 11. 1967), PVB Idstein; Hermann Müller (7. 11. 1967), Landrat PK Hanau; Jürgen Peckeruhn (23. 10. 1967), Landrat PK Hofheim;

in den Ruhestand versetzt

der Polizeiobermeister Rudolf Kriegshammer (31. 10. 1967), Landrat PK Bad Homburg.

Wiesbaden, 9. 11. 1967

**Der Regierungspräsident**  
Dezernat I 3 S  
StAnz. 49/1967 S. 1522

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

### Oberfinanzdirektion Ffm.

ernannt

zum **Regierungsoberbauamtmann** der Regierungsbauamtmann Albert Molt (11. 10. 1967);

zum **Regierungsamtmann** der Regierungsoberbauinspektor Gerhard Ludwig (20. 9. 1967);

zu **Steuernamtmännern** die Steueroberinspektoren Johannes Althaus (30. 8. 1967); Christian Stang (30. 8. 1967);

zum **Steueroberinspektor** der Steuerinspektor Martin Wagwitz (28. 9. 1967);

zum **Steuerinspektor BaL** der Steuerinspektor Günter Altendorf (15. 9. 1967);

zu **Steuerinspektoren BaP** die Steuerinspektoren z. A. Peter Brauser (9. 10. 1967); Rainer Ling (9. 10. 1967);

zum **Oberamtsmeister** der Amtsmeister Anton Glassl (24. 7. 1967);

zum **Regierungssekretär** der Oberamtsmeister Hans Spiegel (20. 10. 1967);

zum **Hauptamtsgehilfen BaL** der Hauptamtsgehilfe z. A. Erhard Kranlich (8. 9. 1967);

zum **Hauptamtsgehilfen z. A.** der Verw.-Arbeiter Karl Kohlas (2. 10. 1967);

### Steuerverwaltung

ernannt

zu **Regierungsräten** die Regierungsassessoren Ottomar Kaiser, FA Ffm.-Börse (30. 9. 1967); Karl Knief, FA Darmstadt (28. 3. 1967); Helmut Krauss, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 9. 1967); Klaus Wiedemann, FA Hanau (14. 3. 1967);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner Ferdinand Gundlach, FA Ffm.-Taubunstor (6. 11. 1967); Walter Szedunka, FA Kassel-Goethestr. (21. 9. 1967);

zu **Steuernamtmännern** die Steueroberinspektoren Klaus Dunkel, FA Ffm.-Börse (30. 8. 1967); Helmut Garlipp, FA Ffm.-Börse (30. 8. 1967); Ernst Guckuck, FA Kassel-Goethestraße (1. 9. 1967); Günther Gutmann, FA Weilburg (19. 9. 1967); Werner Hofmann, FA Ffm.-Stiftstr. (3. 11. 1967); Curt Holst, FA Nidda (1. 8. 1967); Hans Käs, FA Ffm.-Börse (29. 7. 1966); Heinz Karl, FA Darmstadt (4. 8. 1967); Anton Killer, FA Eschwege (1. 7. 1967); Horst Muschinsky, FA Ffm.-Börse (31. 10. 1967); Gerhard Sethmacher, FA Ffm.-Börse (18. 8. 1967); August Schmid, FA Ffm.-Börse (30. 8. 1967); Reinhard Toepfer, FA Lauterbach (27. 10. 1967); Lothar Tücksen, FA Ffm.-Börse (30. 8. 1967); August Velten, FA Friedberg (28. 8. 1967);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Jürgen Brandau, FA Offenb.-Stadt (13. 10. 1967); Günther Gerlach, FA Gelnhausen (19. 9. 1967); Hans-Heinrich Reuting, FA Kassel-Goethestr. (19. 10. 1967); Hans Roschinski, FA Kassel-Goethestr. (19. 10. 1967);

zu **Steuerinspektoren BaL** die Steuerinspektoren z. A. Otto Adler, FA Hanau (12. 10. 1967); Hans-Hch. Bunzeck, FA Wsb.-Herrngartenstr. (16. 10. 1967); Manfred Hoven, FA Melsungen (12. 10. 1967); Michael Karey, FA Ffm.-Höchst (20. 10. 1967); Friedel Langendorf, FA Groß Gerau (12. 10. 1967); Peter Meier, FA Offenb.-Land (12. 10. 1967); Eberhard Menn, FA Biedenkopf (12. 10. 1967); Wilfried Möller, FA Ffm.-Hamb.-Allee (11. 10. 1967); Karl Most, FA Fulda (12. 10. 1967); Gerd Paul, FA Hofgeismar (12. 10. 1967); Josef Pöss, FA Gelnhausen (12. 10. 1967); Kurt Rautenberg, FA Bad Homburg (11. 10. 1967); Kurt Sälzer, FA Kassel-Goethestr. (13. 10. 1967); Jürgen Schmidt, FA Ffm.-Hamb.-Allee (11. 10. 1967); Helmut Viehmann, FA Fulda (16. 10. 1967); Manfred Werner, FA Ffm.-Stiftstr. (11. 10. 1967); Fritz Zück, FA Friedberg (12. 10. 1967);

zu **Steuerinspektoren BaP** die Steuerinspektoren z. A. Gert Boschke, FA Offenb.-Stadt (12. 10. 1967); Ingeborg Bunzeck, FA Wsb.-Herrngartenstr. (16. 10. 1967); Gudrun Burmeister, FA Kassel-Goethestr. (13. 10. 1967); Dieter Church, FA Ffm.-Börse (11. 10. 1967); Waldemar Döll, FA Ffm.-Stiftstr. (11. 10. 1967); Heinrich Dörr, FA Darmstadt (12. 10. 1967); Volker Dräbing, FA Friedberg (12. 10. 1967); Edith Eiselt, FA Offenb.-Stadt (12. 10. 1967); Rudi Eiselt, FA Offenb.-Stadt (12. 10. 1967); Armin Ellinger, FA Limburg (12. 10. 1967); Ursula Fischer, FA Ffm.-Stiftstr. (11. 10. 1967); Heidemarie Frühwein, FA Darmstadt (12. 10. 1967); Hans-Dieter Gabriel, FA Offenb.-Land (12. 10. 1967); Helmut Geißer, FA Ffm.-Hamb.-Allee (11. 10. 1967); Peter Gutmann, FA Hanau (6. 4. 1967); Hans-Ludw. Habrecht, FA Darmstadt (12. 10. 1967); Gerd Kaiser, FA Ffm.-Taubunstor (11. 10. 1967); Hannelore Kettenbach, FA Wsb.-Herrngartenstraße (16. 10. 1967); Ortwin Kirchner, FA Langen (12. 10. 1967); Rolf Krieger, FA Dillenburg (12. 10. 1967); Wilhelm Launhardt, FA Ffm.-Taubunstor (11. 10. 1967); Helmut Ley, FA Ffm.-Stiftstr. (11. 10. 1967); Günter Rothe, FA Langen (12. 10. 1967); Harald Sander, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 1967); Winfried Schilderth, FA Friedberg (12. 10. 1967); Wolfgang Schling, FA Kassel-Goethestr. (13. 10. 1967); Klaus-Dieter Schmitz, FA Ffm.-Taubunstor (12. 10. 1967); Anneliese Schulz, FA Ffm.-Taubunstor (11. 10. 1967); Harald Schulz, FA Ffm.-Stiftstr. (11. 10. 1967); Stefan Schwermer, FA Offenb.-Land (12. 10. 1967); Karin Schubert, FA Fulda (17. 10. 1967); Ulrich Stache, FA Wsb.-Herrngartenstr. (9. 10. 1967); Wolfgang Wimmel, FA Ffm.-Höchst (13. 10. 1967); Dieter Wolf, FA Wsb.-Herrngartenstr. (16. 10. 1967); Rolf Ziegler, FA Offenb.-Land (12. 10. 1967).

Frankfurt a. M., 15. 11. 1967

**Oberfinanzdirektion**

P 1400 — 50 — Lv I 62

StAnz. 49/1967 S. 1523

1932

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

## Festsetzung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße

### Anordnung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—20) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBI. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen dieser Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und wird dazu folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Einteilung der Schutzgebiete

Die beiden Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße, werden jeweils in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung und
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### A. Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Siegelwiesen“ wird gebildet

##### I. in der Gemarkung Glattbach auf den Gewannen

- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| Eichenbühl,    | Am Hohenstein,      |
| Die Grube,     | Im Sommerkornroth,  |
| Im Euling,     | Ober dem Kirchpfad, |
| Die Höhweide,  | Das gemeine Holz,   |
| Siegelwiesen,  | Auf der Schwann;    |
| Steinigle Irr, |                     |

##### II. in der Gemarkung Schlierbach auf dem Gewinn Im Roth.

#### B. Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Krehberg“ wird gebildet

##### in der Gemarkung Seidenbuch auf dem Gewinn Das Seidenbuch.

#### § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung der beiden Wasserschutzgebiete sowie ihrer einzelnen Zonen sind auf Grund der Katasterunterlagen folgende Grenzbeschreibungen maßgebend:

##### A. betr. Wassergewinnungsanlagen „Siegelwiesen“:

###### I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich für diese Wassergewinnungsanlage erstreckt sich auf das gesamte Flurstück Nr. 145/1 der Gemarkung Glattbach.

###### II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese Zone umfaßt

###### 1. in der Gemarkung Glattbach

- a) die Flurstücke Nr. 136, 140, 141, 142, 145/2, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159/2 und den westlichen Teil von Flurstück Nr. 143 (begrenzt durch eine Gerade vom NO-Eckpunkt des Flurstücks Nr. 145/2 in nördlicher Richtung bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 142);
- b) die Wegeparzellen Nr. 148 und 129 (im NW bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 154);

###### 2. in der Gemarkung Schlierbach die Flurstücke Nr. 279 und 280.

#### III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird in der Gemarkung Glattbach gebildet und erstreckt sich auf

- a) die Flurstücke Nr. 188, 188/1, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139 und den südlichen Teil von 162 (begrenzt durch die Fortsetzung der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 134—135 in Richtung NW bis zur W-Grenze des Flurstücks Nr. 162);
- b) die Wegeparzellen Nr. 190, 192, 201/4 sowie 129 und 138 im N jeweils bis zur NO-Grenze des Flurstücks Nr. 130.

#### B. betr. Wassergewinnungsanlage „Krehberg“:

##### I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück Nr. 111/21 der Flur 1 in der Gemarkung Seidenbuch gebildet. Die Grenze dieses Bereiches verläuft im W vom Schnittpunkt der Gitterkoordinaten Rechts 34 80 80 und Hoch 55 05 60 20 m in Richtung N, von hier aus 250 m parallel zur Gitterkoordinate Hoch 55 05 60 250 m in Richtung O, anschließend senkrecht zur N-Grenze 270 m nach S, von hier aus parallel zur N-Grenze 110 m Richtung W und dann Richtung NW zum Schnittpunkt der Gitterkoordinaten Rechts 34 80 80 — Hoch 55 05 60 (vgl. Ausgangspunkt).

##### II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird auf dem Flurstück Nr. 111/21 der Flur 1 in der Gemarkung Seidenbuch gebildet. Sie schließt im N an die Grenze des Fassungsbereiches an, verläuft vom NO-Eckpunkt dieses Bereiches 150 m nach O bis zur Gitterkoordinate Rechts 34 81 20 und folgt sodann in südlicher Richtung dieser Gitterkoordinate bis zur Gitterkoordinate Hoch 55 05 20. Von hier aus zieht die Grenze der Zone II auf eine Länge von 520 m an dieser Gitterkoordinate Richtung W entlang, sodann senkrecht zur Südgrenze 420 m nach N und anschließend parallel zur Gitterkoordinate Hoch 55 05 60 nach O bis zur N-Grenze des Fassungsbereiches.

##### III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird auf den Flurstücken Nr. 111/21 und 111/5 von Flur 1 der Gemarkung Seidenbuch gebildet. Ihre Grenze schließt im N an die Grenze der engeren Schutzzone an, verläuft in Fortsetzung der N-Grenze dieser Zone 80 m Richtung W bis zur Gitterkoordinate Rechts 34 80 60, folgt dann dieser Gitterkoordinate Richtung S bis zur Gitterkoordinate Hoch 55 05 00 und geht danach Richtung NO zum südöstlichen Eckpunkt der engeren Schutzzone und schließt an die Grenze der engeren Schutzzone an.

#### § 3

#### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

##### A. Verbote:

I. für die beiden weiteren Schutzzonen (Zone III), die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten sollen, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,

- d) das Legen oder Einbringen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

**II. für die beiden engeren Schutzzonen (Zone II), die hauptsächlich den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten sollen, sind insbesondere verboten:**

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiete besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten und auch Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- q) die Erweiterung des Straßennetzes,
- r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs — nicht aber deren Verwendung —,
- u) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol u. a. wassergefährlichen Stoffen.

### III. Für die Fassungsgebiete (Zone I):

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

#### Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

#### B. Gebote:

**I. für die weitere Schutzzone (Zone III), soweit es die Wassergewinnungsanlage „Krehberg“ betrifft:**

Das anfallende Abwasser der Richtfunkstelle auf dem Flurstück Nr. 111/5 in Flur 1 der Gemarkung Seidenbuch ist in einer wasserdichten Grube ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.

#### II. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzonen sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb. Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt vorzunehmen.

— Die o. a. Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden. —

#### III. für die Fassungsgebiete (Zone I):

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß das gesamte Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

— Die o. a. Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden. —

## § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

## § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM und, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Bergstraße — untere Wasserbehörde —, Heppenheim a. d. B.,
3. Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße — Kreisbauamt —, Heppenheim a. d. B.,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Darmstadt, Neckarstraße Nr. 4—6,
6. Katasteramt Fürth/Odw.

## § 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 9. 1967

**Der Regierungspräsident**  
III/5 — 79 e 04/01 (6919) — S  
In Vertretung  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 49/1967 S. 1524

**1233 KASSEL****Zulassung als Buchmacher**

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1968 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstr. 11.

Kassel, 2. 11. 1967

**Der Regierungspräsident**  
I/1a Az.: 73 c 02/09  
StAnz. 49/1967 S. 1526

**1234****Zulassung als Buchmacher**

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1968 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstr. 11.

Kassel, 2. 11. 1967

**Der Regierungspräsident**  
I/1a Az.: 73 c 02/09  
StAnz. 49/1967 S. 1526

**1235****Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Roth, Landkreis Marburg;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren zur Beschränkung des Eigentums an folgenden Grundstücken:

Flur 8, Flurstück 43, 51, Grundbuch Roth, Band 35, Blatt 857, Eigentümer Landwirt Johann Dersch, Roth;

Flur 8, Flurstück 41, 42, 48, 131/49, Grundbuch Roth, Band 37, Blatt 923, Eigentümer Landwirt Heinrich Fegmeier, Roth;

Flur 8, Flurstück 133/49, Grundbuch Roth, Band 37, Blatt 919, Eigentümer Frau Anna Müller, geb. Grün, Roth;

Flur 8, Flurstück 50, Grundbuch Roth, Band 37, Blatt 926, Eigentümer Eheleute Landwirt Jost Grün und Frau Anna, geb. Möller, Roth;

Flur 8, Flurstück 55/2, Grundbuch Roth, Band 38, Blatt 959, Eigentümer Eheleute Heinrich Hettche und Frau Anna, geb. Fuchs, Roth;

Flur 8, Flurstück 40, 47/1, Grundbuch Roth, Band 37, Blatt 933, Eigentümer Landwirt Konrad Pfeffer, Roth;

Flur 8, Flurstück 22, Grundbuch Roth, Band 39, Blatt 984, Eigentümer Frau Luise Sauer, Roth;

Flur 8, Flurstück 132/49, Grundbuch Roth, Band 37, Blatt 918, Eigentümer Frau Anna Pfeffer, geb. Schmidt, Roth;

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1967, 15,00 Uhr  
in der Gastwirtschaft Adolf Kirch in Roth

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 9. 11. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**  
I/1a Az.: 86 d 12/03  
Tgb. Nr.: 28/63

StAnz. 49/1967 S. 1526

**1236****Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Wenkbach, Landkreis Marburg;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren zur Beschränkung des Eigentums an folgenden Grundstücken:

Flur 5, Flurstück 53/1, Grundbuch Wenkbach, Band 14, Blatt 358, Eigentümer Eheleute Heinrich Schmidt und Frau Katharina, geb. Junk, Wenkbach;

Flur 2, Flurstück 319/151, Grundbuch Wenkbach, Band 14, Blatt 358, Eigentümer Eheleute Heinrich Schmidt und Frau Katharina, geb. Junk, Wenkbach;

Flur 5, Flurstück 27, Grundbuch Niederwalgern, Band 17, Blatt 522, Eigentümer Heinz Bender, Niederwalgern, Haus Nr. 86

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1967, 15,00 Uhr,  
in der Gastwirtschaft Adolf Kirch in Roth/Krs Marburg

anberaumt.



Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 9. 11. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**  
I/1a Az.: 86 d 12/03  
Tgb. Nr.: 31/63

St.Anz. 49/1967 S. 1526

**1237**

**Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. in der Gemarkung Fronhausen, Landkreis Marburg;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren zur Beschränkung des Eigentums an folgenden Grundstücken:

Flur 9, Flurstück 6, Grundbuch Fronhausen, Band 42, Blatt 1221, Eigentümer Landwirt Heinrich Becker, Fronhausen;

Flur 11, Flurstück 40, 37, Grundbuch Fronhausen, Band 47, Blatt 1405, Eigentümer Eheleute Heinrich Walbrecht und Frau Elisabeth, geb. Keil, Fronhausen;

Flur 4, Flurstück 30/1, Grundbuch Fronhausen, Band 37, Blatt 1003, Eigentümer Landwirt Andreas Ebert, Fronhausen;

Flur 11, Flurstück 33, Grundbuch Fronhausen, Band 36, Blatt 972, Eigentümer Landwirt Heinrich Klein, Fronhausen;

Flur 9, Flurstück 11, 10, Grundbuch Fronhausen, Band 40, Blatt 1115, Eigentümer Landwirt Heinrich Kraft, Fronhausen;

Flur 5, Flurstück 17, Grundbuch Fronhausen, Band 23, Blatt 581, Eigentümer Frau Anna Katharina Müller, geb. Kuhl, Fronhausen;

Flur 5, Flurstück 18, Grundbuch Fronhausen, Band 39, Blatt 1079, Eigentümer Bahnwärter Konrad Müller, Fronhausen; Frau Anna Katharina Müller, Fronhausen; Frau Margaretha Gaul, geb. Müller, Lohra; Frau Elisabeth Schäfer, geb. Müller, Wetzlar;

Flur 7, Flurstück 40, Grundbuch Fronhausen, Band 43, Blatt 1277, Eigentümer Landwirt Hans Schmitt, Fronhausen;

Flur 9, Flurstück 15, Grundbuch Fronhausen, Band 39, Blatt 1073, Eigentümer Ww. Elisabeth Schneider, geb. Vormschlag, Fronhausen, Frau Anna Dorothea Bodenbender, geb. Schneider, Fronhausen;

Flur 11, Flurstück 39, Grundbuch Fronhausen, Band 48, Blatt 1444, Eigentümer Ludwig Schneider, Odenhausen;

Flur 9, Flurstück 5, Grundbuch Fronhausen, Band 49, Blatt 1465, Eigentümer Eheleute Landwirt Joh. Bodenbender und Frau Anna Dorothea, geb. Schneider, Fronhausen;

Flur 11, Flurstück 62, 61, Grundbuch Fronhausen, Band 25, Blatt 637, seitheriger Eigentümer: Frau Margarethe Schwarz, geb. Nau, Salzböden — Erwerber: Richard Laumer, Salzböden, Hauptstr. 51;

Flur 11, 7, Flurstück 63, 41, Grundbuch Fronhausen, Band 37, Blatt 1008, Eigentümer Eheleute Heinrich Walbrecht und Frau Christine, geb. Möller, Fronhausen;

Flur 9, Flurstück 24, 25, 26, Grundbuch Fronhausen, Band 24, Blatt 619, Eigentümer Landwirt Heinrich Zick, Fronhausen;

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1967, 9,00 Uhr,  
in der Turnhalle in Fronhausen/Landkrs. Marburg

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 9. 11. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**  
I/1a Az.: 86 d 12/03  
Tgb. Nr.: 21/63

St.Anz. 49/1967 S. 1527

**1238**

**Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung Hannover, für den Bau und Betrieb einer 380/220-kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Stadt Allendorf, Landkreis Marburg/Lahn;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren zur Beschränkung des Eigentums an folgenden Grundstücken:

Flur 7, Flurstück 11/1, Grundbuch Stadt Allendorf, Band 72, Blatt 2081, Eigentümer Landwirt Edmund Konrad Pfeiffer, Stadt Allendorf, Erkendorfer Straße 2;

Flur 9, Flurstück 1, Grundbuch Stadt Allendorf, Band 72, Blatt 2081, Eigentümer Landwirt Edmund Konrad Pfeiffer, Stadt Allendorf, Erkendorfer Straße 2;

Flur 2, Flurstück 14, Grundbuch Stadt Allendorf, Band 72, Blatt 2081, Eigentümer Landwirt Edmund Konrad Pfeiffer, Stadt Allendorf, Erksdorfer Straße 2;

wird gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 20. Dezember 1967, 10,00 Uhr,  
im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Stadt Allendorf

anberaumt.

Die Unternehmerin und der beteiligte Eigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gem. § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 13. 11. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**  
I/1a Az.: 86 d 12/03  
Tgb. Nr.: 25/66

St.Anz. 49/1967 S. 1527

**1239 WIESBADEN**

**Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Hattenheim (Rheingaukreis)**

Gemäß § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemeinde Hattenheim (Rheingaukreis) mit Wirkung vom 1. November 1967 der Aussiedlerhof der Eheleute Ohm, Flur 7, Flurstück 17/4, als Wohnplatz

„Am Rothenberg“

eingerrichtet.

Wiesbaden, 1. 11. 1967

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a — 1 — 3k 06 05 — 1095/67  
St.Anz. 49/1967 S. 1527

## Buchbesprechungen

**Gesetz-Weiser, Fundstellen-ABC für alle Rechtsgebiete** (ausgenommen Steuerrecht und Einzelpreisrecht). Begründet von Landgerichtsdir. Dr. Karl Sommer, weitergeführt von Landesarbeitsgerichtsdir. Dr. Werner Oehmann. 6. Auflage, über 1300 Seiten DIN A 5, Plastik Ordner, 48.— DM, Nachtrag für die Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 3. 1967 14.— DM, Forkel Verlag, Stuttgart.

Es ist immer schwieriger geworden herauszufinden, ob eine bestimmte Frage gesetzlich geregelt ist und wie die Vorschrift nach dem letzten Stande lautet. Diese Schwierigkeiten beruhen einmal darauf, daß unsere Gesetze seit alters her in der zeitlichen Reihenfolge ihres Erlasses amtlich verkündet werden. Daher gab es bis vor kurzem noch keine amtliche systematisch geordnete Zusammenstellung der geltenden Gesetze. Die Schwierigkeit beruht zum anderen darauf, daß insbesondere die neueren Gesetze laufend geändert, ergänzt und novelliert werden. Die erste Schwierigkeit versucht man dadurch zu überwinden, daß man im Wege der Rechtsbereinigung das an einem Stichtage geltende Recht zusammenfassend veröffentlicht. Diese mit großen Mühen verbundene Arbeit hat der Praxis einen sehr großen Dienst erwiesen. Sammlungen des bereinigten Rechts haben aber noch immer den Nachteil, daß sie die einzelnen Gesetze, wie sie historisch entstanden sind, zwar in Sachgebetsgruppen geordnet, innerhalb deren aber noch immer in der historischen Reihenfolge enthalten. Vollendet wäre die Rechtsbereinigung erst dann, wenn die sachlich zusammengehörenden Vorschriften auch in unmittelbarem Zusammenhang nacheinander abgedruckt wären. Die oben erwähnte zweite Schwierigkeit ist in Hessen zu einem guten Teil dadurch gemildert, daß die bereinigte Sammlung in Loseblattform erscheint und auf dem laufenden gehalten wird. Allerdings muß man auch dabei — wenn auch nur innerhalb eines Sachgebets — noch oft genug vor- und zurückblättern. Es nimmt daher nicht wunder, daß private Sammlungen das geltende Gesetzesrecht nachweisen (siehe z. B. StAnz. 1956 S. 230; 1961 S. 825; 1965 S. 529). In der Reihe dieser Sammlungen nimmt der Gesetz-Weiser, der im Forkel Verlag erschienen ist, eine besondere Stelle ein, weil er nicht nur die reichs- und bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen enthält, sondern auch die der Länder der Bundesrepublik sowie die Landesgesetze und Landesverordnungen aus der Zeit vor 1945, die in die bereinigten Sammlungen der Länder aufgenommen worden sind — und außerdem die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Nicht erfaßt sind das Einzelpreisrecht sowie das Steuer- und Zollrecht. Erfreulich ist auch die Fülle der Stichworte, unter denen die Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen in den amtlichen Verkündungsblättern und im Sammelblatt aufgeführt sind. Hierauf ist an dieser Stelle bereits mehrfach hingewiesen worden).

Die Sammlung enthält keinen Hinweis auf den Inhalt der Vorschriften. Um das schnelle Auffinden der Vorschriften zu erleichtern, sind am Ende der Fundstellennachweise zu einem Stichwort Hinweise auf andere damit im Zusammenhang stehende Stichworte enthalten. So sind z. B. dem Stichwort „Beamte“ 103 Begriffe (von „Amtsbezeichnungen“ bis „Zonenbeamte“) beigegeben, unter welchen Stichworten weitere beamtenrechtliche Vorschriften zu finden sind.

Der Gesetz-Weiser bietet eine vorzügliche Hilfe, die Fundstellen der geltenden Rechtsvorschriften aufzufinden und deren Weg durch die Jahrgänge der amtlichen Verkündungsblätter zu verfolgen. Er schließt damit das Rohmaterial für die Rechtsfindung auf und macht dies leicht zugänglich. Regierungsdirektor Dr. Reuß

**Familien- und Personenstandsrecht in Mitteldeutschland.** Textsammlung, 1967, 111 Seiten, kart. 5,90 DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main und Berlin.

Wie auf vielen anderen Rechtsgebieten ist auch im Bereich des Familien- und des Personenstandsrechts die Entwicklung in der Bundesrepublik und in Mitteldeutschland in den vergangenen Jahren getrennte Wege gegangen. Nach jahrelanger Diskussion ist das neue Familiengesetzbuch der SBZ verabschiedet worden und am 1. 4. 1966 in Kraft getreten. Auch das aus dem Jahre 1956 stammende Personenstandsgesetz ist neu gefaßt worden. Andere neue Rechtsvorschriften waren die Folge hiervon. Wenn auch keine Rechtseinheit in Deutschland mehr besteht, ist doch die Kenntnis des in Mitteldeutschland geltenden Rechts in vielfacher Hinsicht von Bedeutung. Es ist daher zu begrüßen, daß die wichtigsten Vorschriften in einer preiswerten Handausgabe zusammengestellt wurden.

Der Band enthält das Familiengesetzbuch, das Einführungsgesetz und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu, die Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch, die Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung), das neu gefaßte Personenstandsgesetz und die Vierte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz. Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

**Aufzugsvorschriften.** Herausgegeben und erläutert von Dr. jur. H. K. Heimm, Bonn, und Dipl.-Ing. H. Reuter, Bonn. Loseblattsammlung DIN A 5, Plastikordner. Ordner mit Grundwerk einschließlich 2. Ergänzungslieferung 49.— DM, Seitenpreis für Ergänzungen 0,11 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim.

Die in StAnz. 1966 S. 428 als Grundwerk besprochene Loseblattsammlung ist inzwischen durch zwei Ergänzungen vervollständigt und auf den Stand vom September 1967 gebracht worden.

Im Textteil enthält die Sammlung den Wortlaut der Aufzugsverordnung vom 28. 9. 1961 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 20. 6. 1967 (BGBl. I S. 605) sowie die Bestimmungen der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 8. 10. 1965 (BGBl. I S. 1576) mit Anhang und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 20. 10. 1965 (Bundesanzeiger vom 23. 10. 1965 Nr. 201). Außerdem bringt die Sammlung die Durchführungsrichtlinien und die Zuständigkeitsverordnungen der Länder zur Aufzugsverordnung sowie die Vorschriften über die Gebühren für eine Prüfung der Aufzugsanlagen. Abgedruckt sind ferner die

Anweisung über Betrieb von Aufzugsanlagen (Betriebsvorschriften), ein Vordruckmuster für die Beschreibung von Aufzugsanlagen sowie Bestimmungen für die Funkenströmung.

Besonderen Wert gewinnt die Loseblattsammlung dadurch, daß sie nunmehr außer dem Textteil einen umfangreichen Erläuterungsteil besitzt, in dem zu den meisten Bestimmungen der Aufzugsverordnung und der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen bzw. deren Anhang ausführliche Erläuterungen gegeben werden, die zu einem besseren Verständnis beitragen. Außerdem ist einem Bedürfnis der Praxis dadurch weitgehend Rechnung getragen worden, daß zu einzelnen Bestimmungen der Technischen Verordnung diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung oder der Verwaltungsvorschrift, auf die wiederholt im Text verwiesen wird, in geeigneter Weise eingefügt sind, so daß ein umständliches Suchen oder Zurückblättern vermieden wird. Dies ist vor allem für den sinnvollen Gebrauch des umfangreichen Anhangs zur Technischen Verordnung wichtig. Eine systematische Übersicht der Bestimmungen und ein Stichwortverzeichnis ergänzen den Erläuterungsteil.

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Brodt

**Strafrechtliche Nebengesetze.** Begründet von Landgerichtsdir. Georg Erbs. Herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas. Bearbeitet von Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt Dr. Albert Lorz, Oberstaatsanwalt; Christian Mayr, Bundesrichter; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor; Walter Zipfel, Landgerichtsdirektor. 18. Ergänzungslieferung, 470 S. 25.— DM, 19. Ergänzungslieferung, 458 S., 25.— DM. Grundwerk mit 1.—19. Ergänzungslieferung, rund 6000 S., in 3 Leinenordnern 120.— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Auf den mit Ergänzungslieferungen in Loseblattform herausgegebenen Kommentar „Strafrechtliche Nebengesetze“ von Erbs-Kohlhaas ist im Staats-Anzeiger wiederholt aufmerksam gemacht worden. Er kommentiert ausführlich und umfassend die außerhalb des Strafbuches mit Straf- oder Bußgeldandrohungen versehenen Rechtsvorschriften. Die vorliegende 19. Ergänzungslieferung fügt in die Sammlung neu ein die Zweite Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 12. August 1965, das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965, das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen vom 9. September 1965, die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl pp. vom 11. Januar 1966, die Dampfkeselverordnung vom 8. September 1965, das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juni 1965, das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 sowie seine Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1966. Seit der letzten Ergänzungslieferung erfolgte Änderungen bestehender und in der Sammlung seit langer Zeit enthaltener Rechtsvorschriften sowie die von den Herausgebern des Kommentars verfolgte Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur machten die Auswechslung zahlreicher Blätter der Sammlung erforderlich, so v. a. beim Arzneimittelgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Jagdgesetz, Pflanzenbeschauverordnung, Margarinegesetz, Käseverordnung, Milch- und Fettgesetz, Bundes-Tierärzteordnung, Wehrpflichtgesetz, Zollgesetz und anderen mehr.

Der weitaus größte Teil aller Rechtsvorschriften des Nebenstrafrechts ist damit in den jetzt drei Bänden des Kommentars erfaßt, der schon seit etlichen Jahren das zuverlässige Nachschlagewerk auf diesem Gebiet darstellt. Regierungsdirektor Dr. Seeger

**Verkehr der Ausländerbehörden mit dem AZR.** AZR-Anleitung über die Verwendung und Ausfüllung der im Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister zu benutzenden Vordrucke (RdSchr. d. BMI v. 7. 7. 1967) mit einem alphabetischen Verzeichnis der Ausländerbehörden. Format DIN A5, kart., 20 S. Buch-Nr. G 014. Preis 2.— DM. Deutscher Gemeindeverlag W. Kohlhammer Verlag, Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, Saarbrücken, Wiesbaden, München.

Mit dem Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes“ wird das Ausländerzentralregister auf maschinelle Datenverarbeitung umgestellt. Die maschinelle Aufbereitung im AZR erfordert neben einer Neugestaltung der Formblätter entsprechend den Erfordernissen der maschinellen Bearbeitung zwingend die Einhaltung der vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 7. Juli 1967 veröffentlichten Anleitung über die Verwendung und Ausfüllung der im Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem AZR zu benutzenden Vordrucke.

Das Heft bringt dieses Rundschreiben des BMI einschl. der Schlüsselverzeichnisse. Der besondere Wert der Schrift liegt jedoch in dem zusätzlichen Verzeichnis der Ausländerbehörden in alphabetischer Reihenfolge. Zeitraubendes Suchen nach der Schlüsselnummer einer bestimmten Ausländerbehörde in dem amtlichen Verzeichnis, das die Kennziffern nur in systematischer Reihenfolge enthält, entfällt mit diesem Hilfsmittel. Regierungsdirektor Kayser

**Ausländerrecht.** Vorschriftenammlung mit der dem Ausländergesetz paragrafenweise zugeordneten neuen Verwaltungs-Vorschrift, einschl. der neuen amtlichen Vordruckmuster sowie einer ausführlichen erläuternden Einführung, bearbeitet von Karl Josef Hesse, Amtsrat im Bundesministerium des Innern. Taschenformat, kart., celloph., 240 S., Buch-Nr. G 015, 9,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag W. Kohlhammer Verlag, Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, Saarbrücken, Wiesbaden, München.

Der Verfasser, der — wie der Rezensent aus eigener Anschauung weiß — an dem Zustandekommen des Ausländergesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen maßgebend beteiligt war, hat mit der vorliegenden Schrift ein Nachschlagewerk geschaffen, das sich als vorzügliches Hilfsmittel der Praxis erweisen wird.

Die umfassende Textausgabe bietet eine sachkundige, außerordentlich eingehende und verständliche Einführung in das Ausländerrecht. Neben dem Abdruck des Ausländergesetzes bringt sie mit paragrafenweiser Zuordnung der neuen Verwaltungsvorschrift auch die Neufassung der Durchführungsverordnung, der Gebührenordnung und ein vorzügliches Stichwortverzeichnis. Außerdem enthält die Ausgabe sämtliche für den Verfahrensablauf amtlich vorgeschriebenen Formular- und Stempelmuster. Regierungsdirektor Kayser

<sup>1)</sup> StAnz. 1949 S. 485; 1952 S. 641; 1954 S. 862; 1959 S. 53; 1961 S. 600.

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 4. Dezember 1967

Nr. 49

## 4137 Aufgebote

3 F 5/67 — **Aufgebot:** Frau Anna Wolf, geb. Weimar, Staffel (Lahn), Koblenzer Straße 78, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Elz,

a) Band 28, Blatt 1113, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 37, Flurstück 151, Grünland, im Staffelerholz, 6,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 11, Flurstück 406/184, Grünland, im Frohngraben, 6,71 Ar,

b) Band 28, Blatt 1114, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 11, Flurstück 405/184, Grünland, am Frohngraben, 6,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 38, Flurstück 212/118, Grünland, im Staffelerholz, 2,35 Ar.

c) Band 35, Blatt 1392, eingetragenen Grundstückes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 38, Flurstück 114, Grünland, im Staffelerholz, 5,00 Ar,

beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer:

a) Elz, Blatt 1113: Der Landmann Georg Daniel Wolf in Staffel, die Eigentums-erben dessen verstorbener Ehefrau Anna, geb. Petri, in Staffel (Die Eigentums-erben sind im folgenden näher bezeichnet),

b) Elz, Blatt 1114: Der Landmann Georg Daniel Wolf, in Staffel,

c) Elz, Blatt 1392: Witwe Daniel Schneider, Anna, geb. Weimer, in Schwarzenborn bei Marburg, in Hessen; Landmann Wilhelm Weimer (Antons Sohn), in Staffel; die Eigentums-erben des Karl Weimer (Antons Sohn), in Staffel, nach Nassauischem Leibzuchsrecht,

werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 25. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Eigentums-erben der Anna Wolf, geb. Petri, sind:

a) Georg Wolf, gestorben am 10. 2. 1943;

b) Margarethe Gabriele Wolf, gestorben am 27. 1. 1899;

c) Anna Katharina Wolf, gestorben am 4. 12. 1911;

d) Johanna Susanna Henriette Wolf, gestorben am 17. 9. 1914.

6253 Hadamar, 10. 11. 1967

Amtsgericht

## 4138 Güterrechtsregister

GR 1980 — 17. 11. 1967: Eheleute Bruno Gustav Herbert Biehl, Dipl.-Ing., und Gertrud Herta, geb. Kainz, in Gießen, haben durch Vertrag vom 21. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 23. 11. 1967

Amtsgericht

## 4139

41 GR 1090 — 14. 11. 1967: Kraftfahrer Dieter Holeschowsky und Barbara, geb. Schwierz, in Hanau, haben durch Vertrag vom 20. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 15. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

## 4140

8 GR 494 — 8. November 1967: Eheleute Geschäftsführer Hubertus August Maximilian von Tobien und Irene von Tobien, geb. Auffarth, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. Aug. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 17. 11. 1967

Amtsgericht

## 4141

GR 231 — 13. Oktober 1967: Martin Weber und Ehefrau Gertrude, geb. Heidenreich, Lampertheim, Burggasse 3, haben durch Vertrag vom 12. Mai 1967 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 9. 11. 1967

Amtsgericht

## 4142

5 GR 231 A — 13. 10. 1967: Die Eheleute Elektriker Karl Thomas und Ehefrau Elisabeth, geb. Stumpf, in Lampertheim, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1967 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 23. 11. 1967

Amtsgericht

## 4143

GR 354 — 24. 11. 1967: Keller, Gerd, Landwirt, in Dauborn, und Gisela, geb. Schröder.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Aug. 1967 ist Gütergemeinschaft gemäß § 1416 BGB vereinbart.

625 Limburg, 24. 11. 1967

Amtsgericht

## 4144

### Neueintragung

Rü GR 209: Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1967 haben die Eheleute Wilhelm Kranz, Werkmeister, in Rüsselsheim, und Hildegard Wilhelmine Kranz, geb. Schmitt, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 20. 11. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

## 4145

### Neueintragung

Rü GR 210: Durch Ehevertrag vom 26. Okt. 1967 haben die Eheleute Werner Georg Kanert, Koch, in Rüsselsheim, und Edith Eleonore Kanert, geb. Förster, Gastronomin, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23. 11. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

## 4146

GR 241 — 13. 11. 1967: Dieter Bruno Robert Haufe, Student, in Wernborn (Krs. Usingen, Usaweg 3, und Annelie Ingrid, geb. Kozba, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 18. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 10. 11. 1967

Amtsgericht

## 4147

GR 182 — 9. November 1967: Eheleute Kirchenmusiker Hans-Jürgen Friedrich Mäteling und Liselotte, geb. Zschau, in Aufenau, Eigesweg 217.

Durch Vertrag vom 31. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 9. 11. 1967

Amtsgericht

## 4148

GR 2863 — 2. 11. 1967: Lentz, Rudolf, Dekorationsmaler, und Elsa, geb. Herberth, Hausfrau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2864 — 6. 11. 1967: Zentner, Manfred, Kaufmann, und Rosemarie, geb. Budke, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2865 — 6. 11. 1967: Richter, Manfred, Taxifahrer, und Erna, geb. Wilke, gesch. Likun, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2866 — 8. 11. 1967: Pankoke, Wolfgang, Student, und Ursula, geb. Heusler, Innenarchitektin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2867 — 17. 11. 1967: Faust, Heinrich, Feinmechaniker, und Maria, geb. Diegelmann, Hausfrau, in Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 23. 11. 1967

Amtsgericht

## 4149

### Neueintragung

3 GR 356: Ewald Linnenkohl, Schlachter, in Wendershausen, Krs. Witzenhausen, und Lisa, geb. Ehli.

Durch Vertrag vom 13. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 13. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

## 4150

### Neueintragung

3 GR 357: Lückhardt, Bernhard, Bauunternehmer, in Hess. Lichtenau, Himmelsbergstraße 18, und Anna Katharina, geb. Lieberum.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 20. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

**Vereinsregister****4151 Neueintragung**

VR 201 — 18. November 1967: Name: Verein bibelgläubiger Christen, eingetragener Verein. Sitz: Wallau (Kreis Biedenkopf).

256 Biedenkopf, 13. 11. 1967

Amtsgericht

**4152**

VR 25: Sportfreunde 1956 Katzenfurt in Katzenfurt.

Die Satzung ist am 28. Januar 1967 erichtet. Vertretungsberechtigt i. S. von § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der Kassierer oder Schriftführer gemeinsam.

6332 Ehringshausen, 21. 11. 1967

Amtsgericht

**4153**

VR 54 — 6. November 1967: Angel-freunde Edertal, 3559 Geismar.

3558 Frankenberg (Eder), 6. 11. 1967

Amtsgericht

**4154 Neueintragung**

5 VR 270 — 20. 11. 1967: Vereinigung Viernheimer Brieftaubenvereine; Sitz: 6806 Viernheim.

684 Lampertheim, 21. 11. 1967

Amtsgericht

**4155 Neueintragung**

VR 271 — 23. 11. 1967: Volkshochschule Groß-Rohrheim. Sitz: Groß-Rohrheim.

684 Lampertheim, 24. 11. 1967

Amtsgericht

**4156 Neueintragung**

Rü VR 101: In das Vereinsregister ist am 27. Nov. 1967 eingetragen worden: Gemeinschaft zur Wahrung der Mieterinteressen-Raunheim, in Raunheim (M.)

609 Rüsselsheim, 27. 11. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**4157**

VR 1563 — 2. 11. 1967: Carneval-Club „Rote Husaren“ 1952 Kostheim, Mainz-Kostheim.

62 Wiesbaden, 23. 11. 1967

Amtsgericht

**4158 Neueintragung**

3 VR 1002: Verein zur Förderung der Volks- und Realschule Bad Sooden-Allendorf; Sitz: Bad Sooden-Allendorf.

343 Witzenhausen, 23. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

**4159 Vergleiche — Konkurse**

2 N 10/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Maschinenfabrik Pohlmann KG., Wetterburg, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Kauffrau Hedwig Pohlmann, Arolsen, Jahnstraße 20, wird heute, am 24. November 1967, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Johann Hartlage, Maschinenfabrik, Osnabrück, Holtstraße 29-34, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Castan in Osnabrück, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr ge-

gen die Gemeinschuldnerin eine Forderung aus Wechseln in Höhe von 7100,— DM zusteht, und die Gemeinschuldnerin nach ihrem Zugeständnis — und wie auch gerichtsbekannt ist — zahlungsunfähig ist. Die Gläubigerin hat zur Deckung der Verfahrenskosten einen Geldbetrag von 800,— DM vorgeschossen.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rhode in Arolsen.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. Dezember 1967, um 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Januar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dez. 1967 anzeigen.

3548 Arolsen, 24. 11. 1967

Amtsgericht

**4160**

2 N 11/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers und Sandgrubenbesitzers Jochen Thiele, Mengerlinghausen, Ostpreußenstraße 17, ist am 23. November 1967, um 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kuttner in Arolsen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. Dezember 1967, um 10.00 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin: 11. Januar 1968, um 11.00 Uhr, Zimmer 23. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Januar 1968.

3548 Arolsen, 24. 11. 1967

Amtsgericht

**4161**

4 N 12/66 — 4 N 5/67: In den Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. Januar 1966 verstorbenen Anna Margarethe Hofheinz, geb. Weidemann und den Nachlaß des am 17. März 1966 verstorbenen Erich Hofheinz, beide zuletzt wohnhaft im Kloster Gronau bei Grebenroth, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind: (4 N 12/66) 82,30 DM (abzgl. restl. Gerichts- u. Insert.-Kosten). Dem gegenüber stehen 276,— DM bevorrechtigte und 8700,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen; (4 N 5/67): 6117,64 DM (abzgl. restl. Gerichts- u. Insert.-Kosten). Dem stehen gegenüber 543,90 DM bevorrechtigte und 9467,91 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Bad Schwalbach unter den oben genannten Aktenzeichen niedergelegt.

6208 Bad Schwalbach, 24. 11. 1967

Der Konkursverwalter:  
Hugo Müller

**4162**

61 N 25/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Olesch, Kaufmann, in Darmstadt, Elisabethenstraße 5, wird auf die sofortige Beschwerde des Gemeinschuldners der Eröffnungsbeschuß des Amtsgerichts Darmstadt vom 20. Oktober 1967 — 61 N 25/67 — aufgehoben und der Antrag des Gläubigers auf Konkurseröffnung zurückgewiesen.

Beschluß

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 684,96 DM, seine Auslagen auf 43,80 DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 31. 10. 1967 / 17. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

**4163**

Beschluß

5 N 5/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Klein in Weidelbach, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma A. u. W. Klein, Preß-, Zieh- und Stanzwerk in Weidelbach, wird heute, am 21. November 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Steuerbevollmächtigte Heinrich Schmid in Eibelshausen, Eiershäuser Weg 31, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1968 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 19. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 18, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 22. Januar 1968, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Dezember 1967 Anzeige zu machen.

634 Dillenburg, 21. 11. 1967

Amtsgericht

**4164**

Beschluß

N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Strigl, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Automaten-Strigl, Franz Strigl, Niederwalluf (Rhg.), Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24, wird der auf den 10. Januar 1968 bestimmte allgemeine Prüfungstermin verlegt auf Montag, den 12. Februar 1968, um 9.00 Uhr, Saal 11, des Amtsgerichtsgebäudes Eltville.

6228 Eltville, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4165**

3 N 5/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Firma Gebr. Braun, Eschwege, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Mittwoch, 10. Januar 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 106, anberaumt.

344 Eschwege, 15. 11. 1967 **Amtsgericht**

**4166****Beschluß**

81 N 415/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Heribert Büchler, Frankfurt (Main), Keplerstraße 19, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechende Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4167****Beschluß**

81 N 328/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerber, Fliesen-Marmor-Bau Import & Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 239, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 15. Dezember 1967, vormittags, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4168****Beschluß**

81 N 297/63: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lux, Pelzspezialversandhaus GmbH, in Frankfurt (Main)-Niederrad, Bruchfeldstraße 23, hat das Amtsgericht Frankfurt (Main) zu — 81 N 297/63 — die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 22. Dez. 1967, vormittags, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die zur Verfügung stehende Masse auf dem Hinterlegungskonto, beträgt zur Zeit 23 154,— DM. Daraus sind evtl. vom Gericht noch zu erhebende Gerichtskosten, ferner die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters zu decken.

Von bevorrechtigten Forderungen sind noch 1198,37 DM zu befriedigen, an nicht-bevorrechtigten 141 743,83 DM.

Schlußbericht, Rechnungslegung und die Liste der zu berücksichtigenden Gläubiger liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, aus.

6 Frankfurt (Main), 21. 11. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Wutzler  
Rechtsanwalt

**4169**

81 N 192/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Mai 1966 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Unterlindau 68, wohnhaft gewesenen Chemikers Arthur Sczepansky, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Massebestand beträgt 2485,20 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen kommen. Abzurechnen sind die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 27 695,58 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, auf.

Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, ist anberaumt worden auf den 12. Januar 1968, um 8.50 Uhr, Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Herbert Schminck  
Rechtsanwalt und Notar

**4170**

81 N 394/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Sept. 1966 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Sachsenhäuser Landwehrweg 195, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hans Lanninger, wird Termin zur Gläubigerversammlung, auf den 15. Dezember 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht (Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks, § 134 Konkursordnung.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4171****Beschluß**

81 N 404/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Delta-Tours GmbH, Frankfurt (Main), Kaiserplatz 16, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 19. Januar 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 6900,— DM; Auslagen: 242,75 DM.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4172****Beschluß**

81 N 297/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lux, Pelzspezialversandhaus GmbH, Frankfurt (Main)-Niederrad, Bruchfeldstraße 23, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 22. November 1967, vorm., um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 413,80 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4173**

44 N 8/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Möbeldülers Wilhelm Friedrich Schreier, in Gießen, stehen, in Berichtigung der Veröffentlichung am 13. Nov. 1967, für die bevorstehende Schlußverteilung 15 303,39 DM zur Verfügung gegenüber Konkursforderungen in Höhe von 63 656,20 DM.

63 Gießen, 24. 10. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Karl Hahn

**4174**

42 VN 3/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Dr. R. Kaletsch KG., Lollar, ist mit Beginn des 18. November 1967 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Koehler, Gießen, Asterweg 29.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1967 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 15. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 22. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 118.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 5. Dezember 1967 anzeigen.

63 Gießen, 18. 11. 1967

**Amtsgericht**

**4175**

2 N 31/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Gebrüder Sroeka oHG, Polstermöbelfabrik, 6094 Birschofsheim, Ludwigstraße 3, ist am 16. November 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Glas, 6093 Flörsheim (Main), Obermainstr. 4a. Anmeldefrist bis 15. Januar 1968. Erste Gläubigerversammlung am 14. Dezember 1967, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 25. Januar 1968, um 9.00 Uhr, in Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1968.

608 Groß-Gerau, 16. 11. 1967

**Amtsgericht**

**4176**

50 N 70/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Januar 1966 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Gustav Kopschina, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Herkulesstraße 85, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. Dezember 1967, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 20. 11. 1967

**Amtsgericht**

**4177**

50 N 22/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maschinenbauers Helmut Bahrke**, Kassel, Weidelsburgstraße 1, **Alleininhaber der Firma Wilhelm Wicke**, Kassel, Mattenbergstraße 66/6<sup>c</sup>, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. Januar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 20. 11. 1967

Amtsgericht

**4178**

VN 1/67: Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Ella Bloch**, geb. Grosse, Korbach, Hagenstraße 17.

1. Der im Vergleichstermin am 14. Nov. 1967 angenommene Vergleich wird hiermit bestätigt. 2. Das Verfahren wird aufgehoben.

354 Korbach, 14. 11. 1967

Amtsgericht

**4179****Beschluß**

N 4/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Gastwirts Georg Michael Balaszekul** in Frankfurt, Glückstraße 16 IV, und der **Frau Ursula Balaszekul**, geb. Pollnau, Hamburg 26, Landwehrplatz 1, beide früher in Rhenegge, „Hotel Sonnenhof“, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Schuldner, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Dienstag, den 12. Dezember 1967, um 11.00 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 25, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts — Zimmer Nr. 15 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 10. 11. 1967

Amtsgericht

**4180****Beschluß**

7 N 10/66: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Edwin Grimm**, Lampertheim, Hohenzollernstraße 15, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 20. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, bestimmt.

684 Lampertheim, 21. 11. 1967

Amtsgericht

**4181**

N 4/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Firma Anton Krahn**, Tief- und Straßenbau, **Kommanditgesellschaft**, Elfershausen (Krs. Melsungen), vertreten durch den Gesellschafter Kaufmann Anton Krahn, daselbst, ist am 23. November 1967, um 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Grede, Melsungen.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Januar 1968 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Januar 1968, um 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 26. Januar 1968, um 10.00 Uhr, jeweils vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 18. Dezember 1967 anzeigen.

3508 Melsungen, 23. 11. 1967

Amtsgericht

**4182**

7 VN 8/67 — Vergleichsverfahren: Die **Kauffrau Olga Ries**, geb. König, 605 Offenbach (Main), Spießstraße 67, hat durch einen am 10. Nov. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der vereidigte Sachverständige für Mobilien und Insolvenzfragen, Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: 8 25 94, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Heute, am 24. Nov. 1967, um 16.00 Uhr, wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 37 Vergl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. Die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerin treten ein.

605 Offenbach (Main), 24. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

**4183**

III N 11/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Straßen- und Tiefbauunternehmers Ferdinand Schönewolf**, Hitzeroode, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 18 216,47 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 8618,11 DM der Vorrechtsklasse II bevorrechtigte und 6522,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege.

3442 Wanfried, 15. 11. 1967

Der Konkursverwalter:  
Rolf Hermann

**4184****Beschluß**

62 N 1/67: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 9. August 1966 gestorbenen **Heinz Lothar Mohr**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Höhenstraße 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4185****Beschluß**

62 N 54/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Malermisters Dieter Beckmann** in Wiesbaden, Goldgasse 2, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4186**

62 N 28/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Gotthold Knabe** in Wiesbaden, Blumenstr. 2, persönlich haftender Gesellschafter der Firma **Gotthold Knabe KG** in Wiesbaden, Michelsberg 7, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin bestimmt auf Donnerstag, den 18. Januar 1968, um 10.30 Uhr, im Saal 244, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2.

Der Termin dient hilfsweise als Schlußtermin.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt.

62 Wiesbaden, 21. 11. 1967

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4187**

K 29/66: Die im Grundbuch von **Petterweil**, Band 20, Blatt 910, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Petterweil**, Flur 2, Flurstück 1/1, Bauplatz, auf dem Brunnenweg, Größe 8,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Petterweil**, Flur 2, Flurstück 1/2, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Petterweil**, Flur 2, Flurstück 1/3, Bauplatz, daselbst, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung **Petterweil**, Flur 2, Flurstück 1/4, Bauplatz, daselbst, Größe 5,49 Ar,



Ifd. Nr. 5, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/5, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/6, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/7, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/8, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/9, Bauplatz, daselbst, Größe 5,30 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/12, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/13, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/14, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/15, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/16, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/17, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/18, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/19, Bauplatz, daselbst, Größe 5,39 Ar,

Einheitswert 17 400,— DM; ortsgerichtlicher Schätzwert je qm 26,— DM; zusammen 250 172,— DM,

sollen am Donnerstag, 18. Januar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Wiegand-Haus KG., in Kelkheim (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 250 172,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 11. 1967

Amtsgericht

#### 4188

##### Beschluß

K 6/66: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 11, Blatt 299, eingetragene Grundstück: Gemarkung Gombeth,

Flur 12, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Grubenweg 3, Größe 21,31 Ar,

soll am 31. Januar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Borken, Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1966 bzw. am 30. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fuhrunternehmer Hermann Weber, dessen Ehefrau Anna Weber, geb. Wagner, wohnhaft in Gombeth, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Die Verfahren K 6/66 gegen Hermann Weber bzw. dessen Erben: a) Anna Weber, geb. Wagner, Gombeth; b) Brunhilde Sowa, geb. Weber, Frankfurt (Main); c) Baggerführer Kurt Weber, Gombeth, und d) Baggerführer Wilhelm, gen. Willi Weber, Borken, und K 18/66 gegen die Witwe Anna Weber, Gombeth, werden verbunden und unter K 6/66 fortgeführt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bz. Kassel), 20. 11. 1967

Amtsgericht

#### 4189

##### Beschluß

3 K 18/61: Die im Grundbuch von Wanfried, Band 56, Blatt 2068, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wanfried,

Ifd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 137/31, Hof- und Gebäudefläche, Trefffurter Straße 14, Größe 8,39 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 29, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche und Lagerplatz, Trefffurter Straße 24, Größe 22,59 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Trefffurter Straße 24, Größe 26,25 Ar,

sollen am Donnerstag, 18. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerksbesitzer Alois Henning, Wanfried, Trefffurter Straße 14.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: für Ifd. Nr. 1 auf 49 556,— DM; für Ifd. Nr. 2 und 3 (untrennbare wirtschaftliche Einheit) auf 10 682,50 DM, zusammen 60 238,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 3. 11. 1967

Amtsgericht

#### 4190

84 K 95/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sossenheim, Band 4, Blatt 92, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4 und 5, Gemarkung Sossenheim, Flur 10, Flurstück 44, Hofraum, Michaelstraße 1, Größe 0,59 Ar, und

Flur 10, Flurstück 97/45, bebauter Hofraum, Michaelstraße 1, Größe 3,11 Ar,

am 24. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Mineralwasserhändler Ernst Zeller, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Wilhelma Zeller, geb. Harth, zu 1/2, beide in Bad Vilbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Ifd. Nr. 4 auf 3540,— DM; Ifd. Nr. 5 auf 18 660,— DM; zusammen 22 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4191

84 K 54/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 15, Blatt 674, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 21, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzwaldstraße 65, Größe 4,11 Ar,

am 30. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elise Lang, geb. Schneider, zu 1/2, sowie die Genannte und Kaufmann Walter Franz Daniel Lang, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4192

84 K 88/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die auf Michael Urban und Theresia Haas, geb. Urban in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragenen ideellen Hälften der im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 72, Blatt 2726, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 44, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, Volkshausstraße 7, Größe 4,62 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 36, Flurstück 376, Gartenland, Das Münchfeld, Größe 1046 Ar,

am 1. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden ideellen Grundstücks hälften am 14. August 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Straßenbahner Michael Urban, in Bergen-Enkheim, und Frau Theresia Haas, geb. Urban, in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft. (Eigentümerin der anderen Hälften: Frau Wijntje, geb. Urban, geb. van Ginkel, in Bergen-Enkheim.)

Der Wert der Grundstücks hälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Hälfte von Ifd. Nr. 2 auf 29 945,— DM; Hälfte von Ifd. Nr. 3 auf 4184,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4193

K 5/67: Berichtigung zu Nr. 3698 — Ausgabe vom 23. Okt. 1967: Grundstücksgröße: 8,39 Ar.

6418 Hünfeld, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4194**

5 K 28/66: Die im Grundbuch von Gichenbach, Band 14, Blatt 441, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 103, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Gichenbachgrund 50, Größe 22,80 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 104, Grünland, Gichenbachgrund, Größe 63,76 Ar,

Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker gem. Verordnung vom 10. 3. 1937 — Reichsgesetzblatt I, S. 292 —

sollen am 25. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Nikolaus Quillmann, in Gichenbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden:

Ifd. Nr. 4, auf 41 700,— DM, und

Ifd. Nr. 5, auf 2200,— DM.

Bevor dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt werden kann, muß eine Erwerbserlaubnis des Regierungspräsidenten in Kassel — Durchführungsbehörde im Landarbeiterwohnungsbaugesetz § 11 Abs. 1 der VO vom 10. März 1967 — oder eine Bescheinigung dieser Behörde des Inhalts vorgelegt werden, daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4195****Beschluß**

42 K 9/67: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 3, Blatt 70, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Leihgestern, Flur 3, Flurstück 1/39, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 110, Größe 74,99 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gärtner Artur Bender, Leihgestern, zu 1/2; b) seine Ehefrau Elfriede Bender, geb. Hohnstein, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 11. 1967

Amtsgericht

**4196**

41 K 21/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 22, Blatt 1107 A, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 8, Flur R, Flurstück 344/2, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 50, Größe 4,56 Ar; Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 9,70 Ar,

am 22. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Albert, geb. Bergmann, Großkrotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 116 399,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 13. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

**4197**

41 K 16/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Versicherungskaufmann Hans Ludwig zustehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rüdighheim, Band 26, Blatt 1096 eingetragenen Grundstücks,

Flur 12, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 17, Größe 7,40 Ar,

am 15. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Josef Ludwig, in Rüdighheim; b) Versicherungskaufmann Hans Ludwig, in Rüdighheim — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

**4198**

41 K 41/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften des im Grundbuch von Kilianstädten, Band 80, Blatt 2884, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 18/2, Bau- und Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 75, Größe 10,92 Ar,

am 29. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Okt. 1966 bzw. 3. Febr. 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): a) Techniker Eugen Potocnik, b) dessen Ehefrau Luise, geb. Müller, beide in Kilianstädten, zu je 1/2.

Der Wert jeder Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 36 825,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

**4199****Beschluß**

K 6/66: Das im Grundbuch von Helmarshausen, Band 64, Blatt 1193, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 8, Flurstück 113/1, bebauter Hofraum, Poststraße 147, Größe 2,55 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Seemann Walter Koch, in Osterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 9. 11. 1967

Amtsgericht

**4200**

51 K 70/67: Das im Erbbaugrundbuch von Ochshausen, Band 18, Blatt 571, unter

Ifd. Nr. 1, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Ochshausen, Band 7, Blatt 165, verzeichneten Grundstück,

Ifd. Nr. 360, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 35/166, Lieg.-B. 547, Hof- und Gebäudefläche, Havelweg 4, Größe 4,91 Ar,

soll am 16. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 12. Juli 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Heizungsmonteur Rudolf Göhler und dessen b) Ehefrau Lieselotte Göhler, geb. Christ, beide in Lohfelden, je zur Hälfte.

Das Erbbaurecht besteht für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1960. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Kassel eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 10. 1967

Amtsgericht

**4201**

51 K 11/67: Die Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Wellerode, Band 30, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück 16/99, Lieg.-B. 760, Hof- und Gebäudefläche, Eckebachstraße 12 1/2, Größe 8,66 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 38/7, Gebäudefläche und Ladeplatz, Am Hampel, Größe 13,14 Ar,

soll am 30. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Gallo, in Wellerode-Wald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 11. 1967

Amtsgericht

**4202**

51 K 131/66: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 17, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Größe 3,30 Ar; Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 4,77 Ar; Grünland, daselbst, Größe 3,47 Ar;

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 21, Gartenland, im Dorf, Größe 2,52 Ar; Guünland, im Dorf, Größe 2,73 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 22, Geb.-B. 242, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 29, Größe 3,86 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 49, Lieg.-B. 688, Ackerland, in der Gewehr, Größe 63,00 Ar,

sollen am 16. Januar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) der Arbeiter Heinz Lemke; b) die minderjährige Ingrid Gerda Speck, geb. 13. 8. 1942; c) der minderjährige Heinz Bernd August Ludwig Lemke, geb. 23. 9. 1947; d) der minderjährige Reimund Lemke, geb. 6. 12. 1948; e) die minderjährige Ruth Lemke, geb. 31. 12. 1950; f) die minderjährige Hildegard Lemke, geb. 8. 2. 1953, sämtlich in Niederkaufungen, in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 11. 1967

Amtsgericht

**4203**

5 K 14/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Amöneburg belegene, im Grundbuch von Amöneburg, Blatt 1520, auf den Namen des Kraftfahrers Heinrich Konrad Ebert eingetragene Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks am Donnerstag, dem 11. Januar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Ritterstraße 5, Größe 2,46 Ar.

Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 17. April 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Heinrich Konrad Ebert in Amöneburg eingetragen. Miteigentümer der anderen Hälfte ist Friedrich Ludwig Ebert in Amöneburg.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 19. Juli 1967 ist der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks auf 19 000,— DM (i. W.: neunzehntausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4204**

5 K 17/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Niederwald belegenen, im Grundbuch von Niederwald,

Blatt 565, auf den Namen des Arbeiters Heinrich Morneweg, geb. am 16. Sept. 1935 in Burgholz, eingetragenen Grundstücke am Donnerstag, dem 25. Januar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 405/153, Hofraum, im Dorf, Größe 0,76 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 186/1, Hof- und Gebäudefläche, Alte Seite, Haus Nr. 7, Größe 2,94 Ar.

Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 28. April 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Arbeiter Heinrich Morneweg, in Burgholz, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 12. Oktober 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke auf 14 074,— DM (i. W.: Vierzehntausendvierhundertsechzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 13. 11. 1967

Amtsgericht

**4205****Beschluß**

7 K 58/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 132, Blatt 6107, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Biedensandstraße 1, Größe 11,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baumann, Ludwig, Schreinermeister, in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 20. 11. 1967

Amtsgericht

**4206**

5 K 5/67: Das im Grundbuch von Hattenheim, Band 41, Blatt 1430, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hattenheim, Flur 19, Flurstück 4/1, Hofraum, Hauptstraße 3, Größe 4,43 Ar,

soll am 19. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Rüdeshheim (Rh.), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dauer, Katharina, geb. Statzner, Hattenheim; b) Molitor, Dora, geb. Statzner, Hattenheim; c) Kreuzberger, Franziska, geb. Statzner, in Ransel; d) Statzner, Valentin, in Hattenheim, — in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim, 17. 11. 1967

Amtsgericht

**4207**

K 2/67 — K 7/67: Das im Grundbuch von Gräveneck, Band 1, Blatt 21 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Gräveneck, Flur 51, Flurstück 106/16, Hof- und Gebäudefläche, in der Langfuhr, Größe 7,37 Ar,

soll am 30. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Mathias Raumer und Katharina, geb. Fürstenfelder, in Gräveneck, zu je  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 20. 11. 1967

Amtsgericht

**4208****Beschluß**

61 K 51/67: Das im Erbbaugrundbuch von Igstadt, Band 51, Blatt 1329, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Igstadt, Band 13, Blatt 352, eingetragenen Grundstück,

Ifd. Nr. 60, Gemarkung Igstadt, Flur 25, Flurstück 182/10, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 3, Größe 7,06 Ar,

auf die Dauer von 99 Jahren ab 1. April 1963, zu dessen Veräußerung und Belastung es der Zustimmung der evangelischen Kirchengemeinde in Igstadt als Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks bedarf, und die in schriftlicher Form spätestens vor Erteilung des Zuschlags dem Vollstreckungsgericht vorgelegt oder von der Grundstückseigentümerin im Versteigerungstermin erklärt werden muß.

soll am 29. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Köhler und Brigitte Renate Köhler, geb. Preiss, in Wiesbaden-Igstadt, als Gesamtberechtigte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 11. 1967

Amtsgericht

**4209****Beschluß**

61 K 69/67: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 135, Blatt 3577, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 44, Flur 28, Flurstück 462, Bauplatz für Garagen, Ländchenweg, Größe 5,50 Ar,

soll am 19. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Bernschein, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 11. 1967

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

4210

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## § 1

Die Gemeinden Aulhausen/Rhg. / Rüdeshcim a. Rh. schließen, statt einen Zweckverband zu bilden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 979) über

die Unterrichtung der Kinder des 9. Schuljahres der Gemeinde Aulhausen/Rhg. dahingehend, daß die Stadt Rüdeshcim a. Rh. die der Gemeinde Aulhausen/Rhg. als Schulträger gemäß § 10 Abs. 1 SchVG. bezüglich des 9. Schuljahres obliegenden Aufgaben übernimmt.

## § 2

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Rüdeshcim a. Rh., die Schüler des 9. Schuljahres der Gemeinde Aulhausen/Rhg. zu unterrichten.

Die Gemeinde Aulhausen/Rhg. wird von ihren Verpflichtungen als Schulträger bezüglich des 9. Schuljahres gemäß § 10 Abs. 1 SchVG. befreit.

## § 3

Die Gemeinde Aulhausen/Rhg. beteiligt sich an den gesamten Kosten des Schulbetriebes der Volks- und Realschule Rüdeshcim a. Rh., wie sie alljährlich im Haushaltsplan der Stadt Rüdeshcim a. Rh. veranschlagt werden, vermindert um etwaige Aufwendungen für einen Realschulneubau (Rücklagenzuführungen oder Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt pp.) sowie um die Einnahmen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres nach dem Stande vom 15. 5. eines jeden Jahres.

Nach der in Aussicht stehenden Vervollständigung der Realschule durch Unterbringung in einem eigenen Schulgebäude und mit eigenem Schulbetrieb scheiden Kosten und Schülerzahl der Realschule aus der Berechnung aus.

## § 4

Im Falle des Neubaus oder der Erweiterung des Schulgebäudes durch die Stadt Rüdeshcim a. Rh. bleibt die Beteiligung der Gemeinde Aulhausen/Rhg. an den Kosten einer besonderen Vereinbarung in Form des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Bildung eines Schulzweckverbandes vorbehalten.

## § 5

Vor wesentlichen Entscheidungen, welche die Stadt Rüdeshcim a. Rh. im Rahmen der Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres fällt, hat sie die Gemeinde Aulhausen/Rhg. rechtzeitig zu unterrichten und deren Stellungnahme abzuwarten. Bei ihren Entscheidungen soll sie die Stellungnahme der Gemeinde Aulhausen/Rhg. berücksichtigen. Desgleichen soll die Stadt Rüdeshcim a. Rh. Vorschläge der Gemeinde Aulhausen/Rhg., welche Aufgaben der Schulträgerschaft betreffen, beachten.

## § 6

Die Stadt Rüdeshcim a. Rh. vertritt die Gemeinde Aulhausen/Rhg. in ihrer Eigenschaft als Schulträger für das 9. Schuljahr gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7

Die Stadt Rüdeshcim a. Rh. ist der Gemeinde Aulhausen/Rhg. einmal jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die Stadt Rüdeshcim a. Rh. ist weiter verpflichtet, die Gemeinde Aulhausen/Rhg. über die einzelnen Rechnungsposten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Absicht ist allen Vertragspartnern schriftlich bekanntzumachen. Die Kündigung wird erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres wirksam.

## § 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Schulträgerschaft der Stadt Rüdeshcim a. Rh. bezüglich des 9. Schuljahres durch Gesetz oder Anordnung endet.

## § 10

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Rüdeshcim a. Rh., den 23. Mai 1966

Aulhausen/Rhg., den 20. April 1966

Für die Stadt Rüdeshcim a. Rh.

Dr. Schlepforst

Bürgermeister  
(Siegel)

Herber

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Aulhausen/Rhg.

Heim

Bürgermeister

Gruber

Erster Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 13, Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

622 Rüdeshcim, den 13. Juni 1966

Der Landrat des Rheingaukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
(Dinse)

(Siegel)

\*

### Öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Aulhausen bezüglich des 9. Schuljahres vom 23. 5./20. 4. 1966 wird der § 3, Abs. I wie folgt geändert:

## § 3

„Die Gemeinde Aulhausen beteiligt sich an den gesamten Kosten des Schulbetriebes der Volks- und Realschulen Rüdeshcim am Rhein, wie sie sich aus dem Rechnungsergebnis der Stadt Rüdeshcim ergeben werden, vermindert um etwaige Aufwendungen für einen Realschulneubau (Rücklagenzuführungen oder Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt pp.) sowie um die Einnahmen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres nach dem Stand vom 15. 5. eines jeden Jahres.“

Absatz II bleibt unverändert.

Rüdeshcim am Rhein, den 20. Mai 1967

Aulhausen/Rheingau, den 20. Mai 1967

Für die Stadt Rüdeshcim am Rhein

Dr. Schlepforst

Bürgermeister  
(Siegel)

Herber

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Aulhausen

Ottes

Bürgermeister  
(Siegel)

Gruber

Erster Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung wird gem. § 13, Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) genehmigt.

622 Rüdeshcim, den 5. September 1967

Der Landrat des Rheingaukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
II/1 240 — 0221  
Dinse

(Siegel)

4211

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## § 1

Die Gemeinden Aßmannshausen/Rüdeshcim a. Rh. schließen, statt einen Zweckverband zu bilden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) über

die Unterrichtung der Kinder des 9. Schuljahres der Gemeinde Aßmannshausen dahingehend, daß die Stadt

Rüdesheim a. Rh. die der Gemeinde Aßmannshausen als Schulträger gemäß § 10 Abs. 1 SchVG. bezüglich des 9. Schuljahres obliegenden Aufgaben übernimmt.  
§ 2

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Rüdesheim a. Rh., die Schüler des 9. Schuljahres der Gemeinde Aßmannshausen zu unterrichten.

Die Gemeinde Aßmannshausen wird von ihren Verpflichtungen als Schulträger bezüglich des 9. Schuljahres gemäß § 10 Abs. 1 SchVG befreit.

§ 3

Die Gemeinde Aßmannshausen beteiligt sich an den gesamten Kosten des Schulbetriebes der Volks- und Realschule Rüdesheim a. Rh., wie sie alljährlich im Haushaltsplan der Stadt Rüdesheim a. Rh. veranschlagt werden, vermindert um etwaige Aufwendungen für einen Realschulneubau (Rücklagenzuführungen oder Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt pp.) sowie um die Einnahmen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres nach dem Stande vom 15. 5. eines jeden Jahres.

Nach der in Aussicht stehenden Verselbständigung der Realschule durch Unterbringung in einem eigenen Schulgebäude und mit eigenem Schulbetrieb scheiden Kosten und Schülerzahl der Realschule aus der Berechnung aus.

§ 4

Im Falle des Neubaus oder der Erweiterung des Schulgebäudes durch die Stadt Rüdesheim a. Rh. bleibt die Beteiligung der Gemeinde Aßmannshausen an den Kosten einer besonderen Vereinbarung in Form des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Bildung eines Schulzweckverbandes vorbehalten.

§ 5

Vor wesentlichen Entscheidungen, welche die Stadt Rüdesheim a. Rh. im Rahmen der Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres fällt, hat sie die Gemeinde Aßmannshausen rechtzeitig zu unterrichten und deren Stellungnahme abzuwarten. Bei ihren Entscheidungen soll sie die Stellungnahme der Gemeinde Aßmannshausen berücksichtigen. Desgleichen soll die Stadt Rüdesheim a. Rh. Vorschläge der Gemeinde Aßmannshausen, welche Aufgaben der Schulträgerschaft betreffen, beachten.

§ 6

Die Stadt Rüdesheim a. Rh. vertritt die Gemeinde Aßmannshausen in ihrer Eigenschaft als Schulträger für das 9. Schuljahr gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Die Stadt Rüdesheim a. Rh. ist der Gemeinde Aßmannshausen einmal jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Stadt Rüdesheim a. Rh. ist weiter verpflichtet, die Gemeinde Aßmannshausen über die einzelnen Rechnungsposten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Absicht ist allen Vertragspartnern schriftlich bekanntzumachen. Die Kündigung wird erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres wirksam.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Schulträgerschaft der Stadt Rüdesheim a. Rh. bezüglich des 9. Schuljahres durch Gesetz oder Anordnung endet.

§ 10

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 23. Mai 1966  
Aßmannshausen, den 13. Mai 1966

Für die Stadt Rüdesheim a. Rh.:

Dr. Schlepforst	Thebach
Bürgermeister	Erster Beigeordneter
(Siegel)	

Für die Gemeinde Aßmannshausen:

Bode	Ringelstein
Bürgermeister	Erster Beigeordneter
(Siegel)	

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 13, Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

622 Rüdesheim, den 13. Juni 1966

Der Landrat des Rheingaukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
(Dinse)

(Siegel)

\*

## Öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Aßmannshausen bezüglich des 9. Schuljahres vom 23. 5./13. 5. 1966 wird der § 3, Abs. I wie folgt geändert:

§ 3

„Die Gemeinde Aßmannshausen beteiligt sich an den gesamten Kosten des Schulbetriebes der Volks- und Realschulen Rüdesheim am Rhein, wie sie sich aus dem Rechnungsergebnis der Stadt Rüdesheim ergeben werden, vermindert um etwaige Aufwendungen für einen Realschulneubau (Rücklagenzuführungen oder Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt pp.) sowie um die Einnahmen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres nach dem Stand vom 15. 5. eines jeden Jahres.“

Absatz II bleibt unverändert.

Rüdesheim am Rhein, den 19. Mai 1967

Aßmannshausen/Rhein, den 19. Mai 1967

Für die Stadt Rüdesheim am Rhein

Dr. Schlepforst	Herber
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

(Siegel)

Für die Gemeinde Aßmannshausen

Bode	Ringelstein
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

(Siegel)

Vorstehende öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung wird gem. § 13, Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) genehmigt.

622 Rüdesheim, den 5. September 1967

Der Landrat des Rheingaukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
II/1 240 — 0221  
Dinse

(Siegel)

## 4212 Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung  
in Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist  
**Sonntag, der 9. Juni 1968.**

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenvertreter der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, deren Wahlbezirk sich über das Land Hessen erstreckt, bis zum **22. Januar 1968, 12.00 Uhr**, bei dem Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, einzureichen.

Die Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung besteht aus 5 (fünf) Vertretern der Versicherten, für welche das Land Hessen Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit 5 (fünf) Stimmen.

Die Beauftragten des Landes werden von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit den übrigen Fachministern bestellt.

Hiernach sind 5 Vertreter der Versicherten zu wählen.

In der Vertreterversammlung sollen in der Gruppe der Vertreter der Versicherten die einzelnen Betriebs- oder Verwaltungszweige sowie Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein.

Der Vertreterversammlung kann als Vertreter der Versicherten ein Beauftragter der Gewerkschaften oder der selb-

ständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) angehören.

Ein Versichertenvertreter in der Vertreterversammlung, der verhindert ist, wird durch einen **Stellvertreter** vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung (wie als Stellvertreter in den Vorschlagslisten benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den Beauftragten von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

**Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus**, so fördert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingezeichnet hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorschlägt.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzung der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Der Vorstand benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten.

Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren. Letzteres gilt entsprechend, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

**Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und ihren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:**

Wahlbewerber kann nur sein, wer am Tage der Wahlankündigung, das ist der 10. November 1967, zu dem bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung versicherten Personenkreis gehört oder den Organen des Versicherungsträgers nach § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 23. 8. 1968, BGBl I S. 917, angehören könnte oder aus eigener Versicherung von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung eine Rente bezieht, das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Lande Hessen hat oder regelmäßig dort beschäftigt ist.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Bewerber oder Listenvertreter sein.

**Nicht wählbar ist**

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen geistigen Krankheiten oder geistiger Schwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
5. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wer seit dem letzten Wahljahr nach § 6 des Selbstverwaltungsgesetzes wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

**Die Wählbarkeit ruht für**

1. die Bediensteten des Versicherungsträgers,
2. die leitenden Beamten und Angestellten einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,

3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,

4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 5 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nr. 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten.

**Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben**

Gewerkschaften, selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie Versicherte, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen), soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Selbstverwaltungsgesetz erfüllen.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken, die bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein, Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen müssen zusätzlich von mindestens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Freie Listen von Versicherten müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (**Listenzusammenlegung**) und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (**Listenverbindung**) sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1968 bis 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, ausgelegt werden.

**Auskunft** über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und alle Versicherungsämter.

6 Frankfurt a. M., den 28. November 1967

Der Wahlausschuß  
der Hessischen Ausführungsbehörde  
für Unfallversicherung

gez. Dippel                      gez. Hale                      gez. Ramdohr

4213

## Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes  
in Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist **Sonntag, der 9. Juni 1968.**

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, dessen Wahlbezirk sich über das



Land Hessen — mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. — erstreckt, bis zum 22. Januar 1968, 12.00 Uhr, bei dem Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, einzuweisen.

**Die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes besteht aus**

13 Vertretern der Versicherten und 13 Vertretern der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können als Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber je ein Beauftragter der Gewerkschaften oder sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigung von Arbeitgebern angehören.

In der Vertreterversammlung sollen in der Gruppe der Vertreter der Versicherten die einzelnen Betriebs- oder Verwaltungszweige sowie Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein. Die Gruppe der freiwilligen Feuerwehren stellt einen Vertreter der Versicherten. Bei der Aufteilung ist die nachstehende Aufgliederung der Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf

den Hessischen Städteverband	3 Mitglieder,
den Hessischen Gemeindegtag	6 Mitglieder,
den Hessischen Landkreistag	2 Mitglieder,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 Mitglied,
die Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, und die zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 und 2 der Satzung des Verbandes)	1 Mitglied.

Der Hessische Gemeindegtag stellt von seinen Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren.

Hiernach sind 26 Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen.

Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. **Stellvertreter eines Mitgliedes der Vertreterversammlung** sind die in der Reihenfolge ihrer Aufstellung als Vertreter für ihre Gruppe in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den Beauftragten von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und Vereinigungen von Arbeitgebern gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

**Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter** vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingezeichnet hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorschlägt.

Erfüllt der als Nachfolger vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Der Vorstand benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten.

Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren. Letzteres gilt entsprechend, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und ihren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber kann nur sein, wer am Tage der Wahlankündigung, das ist der 10. November 1967, bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Organe des Versicherungsträgers zusammensetzen oder den Organen des Versicherungsträgers nach § 3 Abs. 4 Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 23. 8. 1967, BGBl I S. 917, angehören könnte, das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes hat oder regelmäßig dort beschäftigt ist.

Wählbar als Arbeitgeber ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter. Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert sein. Wer aus eigener Versicherung vom Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband eine Rente bezieht, ist nur als Versichertenvertreter wählbar.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

#### **Nicht wählbar ist**

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht,

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat,

3. wer wegen geistigen Krankheiten oder geistiger Schwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,

4. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,

5. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

6. wer seit dem letzten Wahljahr nach § 6 des Selbstverwaltungsgesetzes wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

#### **Die Wählbarkeit ruht**

1. für die Bediensteten des Versicherungsträgers,

2. für die leitenden Beamten und Angestellten einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,

3. andere Beamten und Angestellten einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,

4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind, und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nr. 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten.

#### **Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben**

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern,

selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen)

sowie Versicherte und Arbeitgeber, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen), soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Selbstverwaltungsgesetz erfüllen.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken, die beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz vorschlagberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten unterschrieben sein, Freie Listen von

Versicherten müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichner einer freien Liste von Arbeitgebern müssen zusammen über mindestens eine Stimmzahl von 250 verfügen (§ 28 Selbstverwaltungsgesetz und § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung des Verbandes).

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (**Listenzusammenlegung**) und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (**Listenverbindung**) sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden von **10. Mai 1968 bis 9. Juni 1968** in den Geschäftsräumen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, ausgelegt werden.

**Auskunft** über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und alle Versicherungsämter.

**6 Frankfurt a. M., den 27. November 1967**

**Der Wahlausschuß  
des Hessischen  
Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes**

gez. Löwer                      gez. Stein                      gez. Kreuzer

## 4214 **Teilveröffentlichung**

der Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1967.

Aus der am 4. Oktober 1967 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossenen, am 20. November 1967 durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigten Neufassung der Satzung des Verbandes werden § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 und 2, §§ 6, 7 und 36 veröffentlicht.

**6 Frankfurt am Main, den 27. November 1967**

<b>Der Vorsitzende des Vorstandes</b>	<b>Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes</b>
gez. Neugebauer Bürgermeister	gez. Baack

**Satzung  
des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Frankfurt a. M. vom 4. Oktober 1967**

### § 2

#### Zuständigkeit

(1) Der Verband umfaßt in seinem Gebiete die nach §§ 539, 543 bis 545 RVO versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, Personen beim Verband versichert, die

a) tätig werden

1. in den Unternehmen (Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO<sup>1)</sup> etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

<sup>1)</sup> § 657 Abs. 2 RVO lautet: „Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen mit Einschluß der gemeindlichen Hafen- und Umschlagsbetriebe, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 und 3) beschäftigt werden, sind bei den zuständigen Berufsgenossenschaften versichert“.

bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

### § 6

#### Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus  
13 Vertretern der Versicherten und  
13 Vertretern der Arbeitgeber<sup>1)</sup>.

(2) Der Vorstand besteht aus  
3 Vertretern der Versicherten und  
3 Vertretern der Arbeitgeber<sup>1)</sup>.

(3) Der Vertreterversammlung und dem Vorstand können als Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber je ein Beauftragter der in § 3 Abs. 4 SVwG genannten Organisationen angehören.

(4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SVwG).

(5) Stellvertreter eines Mitgliedes der Vertreterversammlung sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter für ihre Gruppe (Abs. 8) in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den in Abs. 3 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SVwG).

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die in der Vorschlagsliste für die Mitglieder des Vorstandes zu benennen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG).

(7) In der Vertreterversammlung sollen in der Gruppe der Vertreter der Versicherten die einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweige sowie Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein (§ 2 Abs. 4 Satz 1 SVwG). Die Gruppe der freiwilligen Feuerwehren stellt einen Vertreter der Versicherten. Bei der Aufteilung soll Abs. 8 entsprechend berücksichtigt werden.

(8) Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf:

den Hess. Städteverband	3 Mitglieder,
den Hess. Gemeindetag	6 Mitglieder,
den Hess. Landkreistag	2 Mitglieder,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 Mitglied,
die Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, und die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 und 3 dieser Satzung)	1 Mitglied.

Der Hessische Gemeindetag stellt von seinen Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren.

(9) Dem Vorstand sollen die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Teilgruppen nach Abs. 7 und 8 angehören.

(10) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein (§ 3 Abs. 3 SVwG).

### § 7

#### Wahlen zu den Organen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als Arbeitgeber bemißt sich nach der letzten vor dem Stichtag vom Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl. Das Stimmrecht der Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und der zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 und 3 dieser Satzung) bemißt sich nach der Zahl der am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag in den Betrieben beschäftigten, beim Verband versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten (§ 28 SVwG).

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 1 Buchstabe a, 3 Abs. 1 SVwG

(3) Es entfällt je eine Stimme bei den Gemeinden auf tausend Einwohner, bei den Landkreisen auf zehntausend Einwohner, beim Landeswohlfahrtsverband Hessen auf hunderttausend Einwohner, bei den Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und den zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf zehn versicherte Personen. Angefangene zehntausend, zehntausend oder hunderttausend werden voll berücksichtigt.

## § 36

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft; zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 6. Mai 1954 mit allen Nachträgen mit Ausnahme des § 5 außer Kraft.

(2) § 6 dieser Satzung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft; zur gleichen Zeit tritt § 5 der Satzung vom 6. Mai 1954 außer Kraft.

6 Frankfurt a. M., den 4. Oktober 1967

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**

gez. Horst Seyfarth

**Der Vorsitzende des Vorstandes**

gez. Neugebauer

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
I B 54 i 2003 — 1837/67

Gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 RVO wird die von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 4. Oktober 1967 beschlossene Satzung genehmigt.

Wiesbaden, den 20. November 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Im Auftrage:  
gez. Dr. Bötte  
Ministerialdirigent

— LS —

## 4215 Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung  
der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
für den Regierungsbezirk Darmstadt  
in Darmstadt, Heidelberger Straße 14

\*

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreter-  
versammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist

**Sonntag, der 9. Juni 1968.**

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt, deren Wahlbezirk sich über den Regierungsbezirk Darmstadt erstreckt, bis zum 22. Januar 1968, 16.00 Uhr, bei dem Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen), Vereinigungen von Arbeitgebern und auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt. Die Vorschlagslisten der auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft müssen maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt sein.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten oder von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von 150 Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 150 Stimmen verfügen.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf der eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind 6 Vertreter der Versicherten, 6 Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und 6 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können bis zu

2 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

2 Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten. Neben den Mitgliedern können auch Stellvertreter vorgeschlagen werden.

die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Stellvertreter, die Beauftragte der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder der Vereinigungen von Arbeitgebern sind, dürfen nur Mitglieder vertreten, die ebenfalls Beauftragte sind.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

#### Wählbar ist, wer

1. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
2. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das ganz oder teilweise zum Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

#### Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

#### Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers,
  2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
  3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig ist,
  4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind,
- und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

#### 1. Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

Wählbar sind die beim Versicherungsträger versicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber oder der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören, die Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher), soweit sie unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit zur Gruppe der Versicherten gehört haben, sowie Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

#### 2. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

Wählbar sind die beim Versicherungsträger versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, ihre unfallversicherten Ehegatten sowie die Rentenbezieher, soweit sie unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehört haben. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig. Wer jedoch in dem Jahr vor dem 10. November 1967 sechszwanzig Wochen als unfallversicherter Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt war, gilt nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig.

### 3. Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar sind die Personen, die regelmäßig als landwirtschaftliche Unternehmer mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, ihre unfallversicherten Ehegatten sowie die Rentenbezieher, soweit sie unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber gehört haben. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe keinen anderen Arbeitnehmer, so begründet diese Tatsache nicht die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der 10. November 1967.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist zulässig.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind als Mitglieder zu wählen sind. Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, so werden die Mitglieder berufen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1968 bis zum 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt, Darmstadt, Heidelberger Str. 14, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14 und alle Versicherungsämter.

Darmstadt, 29. 11. 1967

#### Der Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt

Peter G. Frey, Vorsitzender i. V.

Fritz Fischer, Beisitzer

Hans Klink, Beisitzer

## Öffentliche Ausschreibungen

### 4216

**Bad Homburg:** Die Lieferung und Montage der abgehängten Deckenverkleidungen für den Neubau des Hallenbades in Bad Homburg v. d. H., Am Seesdammbad, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen

- 1.) ca. 750,00 qm Metallkassetten für die Schwimmhalle,
- 2.) ca. 600,00 qm Langfeld-Paneele für den Umkleideabteil,
- 3.) ca. 420,00 qm Metallkassetten für die Eingangshalle und verschiedene Nebenräume.

Mit der Ausführung dieser Arbeiten soll voraussichtlich am 13. Januar 1968 begonnen werden. Die Planunterlagen können bei der Bauleitung in Bad Homburg v. d. H., Am Seesdammbad, eingesehen werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15.— bei der Städtischen Bauverwaltung in Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, bei Vorlegen der Einzahlungsquittung abgegeben. Der Betrag ist bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 2512, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 18. Dezember 1967 bei der Städtischen Bauverwaltung Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, statt.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 12. 1967

Der Magistrat  
der Stadt Bad Homburg v. d. H.

**4217**

Marburg: Die Bauleistungen für

a) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3048 in der Ortslage Lohra von Str.-km 8,000 bis 7,000

b) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3073 zwischen Frankenberg und Somplar von Str.-km 11,800 bis 13,612 (O. D. Somplar 12,814 bis 13,586)

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)

2 000 cbm Erdbewegung  
4 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm  
7 200 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)  
sowie alle Entwässerungs- und sonstigen Nebenarbeiten

zu b)

4 500 cbm Erdbewegung  
4 700 t Frostschutzmaterial  
12 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)  
sowie alle Entwässerungs- und sonstigen Nebenarbeiten

Bauzeit: zu a) 175 Werkstage

zu b) 125 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,— DM für a) und 7,— DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluß: zu a) 8. 12. 1967

zu b) 8. 12. 1967.

Eröffnungstermin: zu a) 20. 12. 1967, um 11.00 Uhr

zu b) 20. 12. 1967, um 11.15 Uhr in Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg (L.), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu a) 20. 1. 1968

zu b) 20. 1. 1968.

355 Marburg (Lahn), 24. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**4218**

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Stützmauer im Anschluß an die Überführung der DB im Zuge der L 3071 in Neustadt Krs. Marburg (L.) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

320 qm Spundwände als Baugrubenumschließung

400 cbm Baugrubenaushub

80 cbm Stahlbeton B 300

einschl. aller Nebenarbeiten

Bauzeit: 75 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 12. 12. 1967.

Eröffnungstermin am 10. 1. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 2. 3. 1968,

355 Marburg (Lahn), 24. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**4219**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau der Schwarzbachbrücke in Vockenhausen im Zuge der L 3011 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 600 cbm Baugrubenaushub, 65 cbm Stahlbeton B 225, 80 cbm Stahlbeton B 300, 6,5 t Baustahl, 100 qm Mastixisolierung, 16 lfd. m Aluminiumgeländer, 62 qm Gußasphalt.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Neubau der Schwarzbachbrücke in Vockenhausen im Zuge der L 3011 bei km 1039 + 36,00“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 4. 12. 67 beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden erhältlich und möglichst bis 29. 11. 67 anzufordern. Dabei soll mitgeteilt werden, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstaholder können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 21. Dezember 1967, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 17 Werkstage.

62 Wiesbaden, 20. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Die diesjährige  
(Anfang Januar 1967 erscheinende)  
Sonderausgabe des Staats-Anzeigers  
für das Land Hessen

# HESSSEN 1967-1968

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

hat folgende Themen zum Inhalt:

- **WOHNUNGSBAU IN HESSEN**  
Itd. Ministerialrat Rüdiger  
Hessisches Ministerium des Innern
- **KRANKENHAUSBAU IN HESSEN**  
Regierungsmedizinaldirektor Dr. Otto Kubitzka  
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen
- **STRASSENBAU IN HESSEN**  
Ministerialdirigent Kurt Dienstbach  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
- **BAU VON SPORTSTÄTTEN**  
Oberregierungsrat Heinz Fallak  
Hessisches Ministerium des Innern
- **BAU VON SCHULEN**  
Oberregierungsschulrat Wilhelm Engelhardt  
Hessisches Kultusministerium
- **HESSENTAG IN BAD HERSFELD**  
Rudolf Abeßer  
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen
- **DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER  
UND BÜRGERHÄUSER**  
Regierungsdirektor Kurt KuhnMündch  
Hessisches Ministerium des Innern
- **ALTERSHEIME IN HESSEN**  
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen
- **DIE HESSISCHEN ZONENRANDGEBIETE**  
Dr. Kreuzmann  
Staatskommissar für die hess. Zonenrandgebiete

Änderungen vorbehalten

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistungen der hessischen Wirtschaft

Bitte fordern Sie Angebote an

## Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG  
Wiesbaden — Postfach 1329

### Andere Behörden und Körperschaften

4220

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung wurde für nachstehende Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 135 009 August Heinrich Sebastian Lautz, Groß-Umstadt, Ralbacher Tal; 2. Sparkassenbuch Nr. 216 961 Fritz Ott, Dieburg, Rheingaustraße 7; 3. Sparkassenbuch Nr. 604 533 Margit Hoffmann, Groß-Zimmern, Enggasse 10; 4. Sparkassenbuch Nr. 702 160 Wilhelm Franz und Ehefrau Klara geb. Lehmann, Ober-Roden-Messenhausen, Steinweg 8; 5. Sparkassenbuch Nr. 900 096 Helmut Harth, Urberach, Dieburger Str. 22.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 23. 11. 1967

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG  
Der Vorstand

4221

Bei der Gemeindeverwaltung 6146 Alsbach (Bergstraße) ist

## eine Sachbearbeiterstelle

nach Besoldungsgruppe A 10 zu besetzen.

Wohnung am Dienstort ist vorhanden.

**Anforderungen:** Prüfung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst, mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, insbesondere des Kassen-, Haushalts- und Finanzwesens und des öffentlichen Dienstrechtes. Initiative, geistige Beweglichkeit und Gewandtheit werden gefordert.

**Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, einer Übersicht über die Schul- und Berufsausbildung, die bisherige Tätigkeit, Zeugnisabschriften und Lichtbild** werden bis 20. 12. 1967 an den Gemeindevorstand Alsbach erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach Anforderung.

6146 Alsbach (Bergstraße), 23. 11. 1967

Der Gemeindevorstand

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Der Sonderdruck

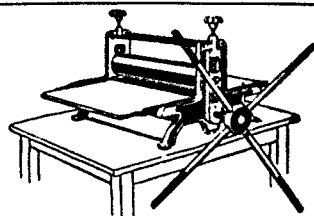
### Wohnungsbau-richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängenden Erlassen

wird gegen Postscheck-Einzahlung von DM 2,50 und DM —,40 Versandkosten sofort geliefert.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60



### Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck von Linol. und Holzschnitt und von Radierungen

**PAUL WENZEL**

6117 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40 / II

## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavierlager Frankfurts

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

4222

Bei der Landeshauptstadt Wiesbaden (260 000 Einwohner, Orstklasse S) ist die

## Stelle des Leiters der Schutzpolizei

(Polizeidirektor — Bes.-Gruppe 15 der Hess. Besoldungsordnung A)

zu besetzen.

Bewerber müssen die erforderlichen Fachprüfungen bestanden haben, eine mehrjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Polizeivollzugsdienst nachweisen können und über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Polizeivollzugsdienstes verfügen.

Probezeit: 6 Monate

**Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis und polizeiärztlichem oder amtsärztlichem Gesundheitszeugnis** bitten wir unter Angabe der Kennziffer 076/6 bis zum 30. 12. 1967 zu richten an den

Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Polizeiverwaltung —  
6200 Wiesbaden 1  
Postfach

62 Wiesbaden, 29. 11. 1967

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN  
ORGANISATIONSMÖBEL BUROBEDARF **VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR 9  
T. 061 96-23481

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation  
Rohrnetzüberprüfung

**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**

WIESBADEN, Lahnstraße 108 · Fernruf 4 18 39

*Gräff'sche* **FARBENHANDLUNG**

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel. Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant: amtlicher und städtischer Behörden!

## Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf**<sup>K</sup> G WIESBADEN, Moritzstraße 34 Ruf: 37 40 58

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag; Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nacht, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.